

Die ausländische Personengesellschafts-Holding als Instrument zur steueroptimalen Repatriierung in einem internationalen Konzern

CLAUDIA KREBS

TaxFACTs – Forschungsschwerpunkt Steuern
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Januar 2012

Abstract

Die Besteuerung von Personengesellschaften ist im internationalen Steuerrecht sehr unterschiedlich ausgestaltet. Einige Staaten behandeln Personengesellschaften wie Kapitalgesellschaften nach einem intransparenten Besteuerungskonzept, andere wenden ein transparentes Besteuerungskonzept an und besteuern die Einkünfte der Personengesellschaft im Zeitpunkt ihrer Erzielung auf Ebene des Gesellschafters. Diese unterschiedliche Sichtweise hat auch Auswirkung auf die abkommensrechtliche Behandlung der Personengesellschaft. Durch die dabei gegenüber einer Kapitalgesellschaft auftretenden Besteuerungsunterschiede können durch den Einsatz einer Personengesellschaft als Zwischenholding in einem internationalen Konzern steuerliche Vorteile bei der Repatriierung erzielt werden.

Kommunikation

TaxFACTs – Forschungsschwerpunkt Steuern
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg, Germany

Tel.: +49 911 5302-376

Fax: +49 911 5302-428

E-Mail: info@steuerinstitut-nuernberg.de

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>I</i>
<i>Abbildungsverzeichnis</i>	<i>II</i>
<i>Tabellenverzeichnis</i>	<i>II</i>
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>III</i>
<i>Symbolverzeichnis</i>	<i>VI</i>
1 Problemstellung und Zielsetzung.....	1
2 Methodik und Vorgehensweise.....	1
3 Rechtsformabhängige Besteuerungsfolgen aus der Repatriierung	5
3.1 Repatriierung zwischen Grundeinheit und Holding	5
3.1.1 Zwischenschaltung einer Personengesellschafts-Holding.....	5
3.1.1.1 Transparentes Besteuerungskonzept im Holdingstaat.....	5
3.1.1.2 Intransparentes Besteuerungskonzept im Holdingstaat.....	8
3.1.2 Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschafts-Holding.....	12
3.2 Repatriierung zwischen Holding und Spitzeneinheit	13
3.2.1 Zwischenschaltung einer Personengesellschafts-Holding.....	13
3.2.2 Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschafts-Holding.....	20
4 Quantifizierung der rechtsformabhängigen Gesamtsteuerbelastung aus der Repatriierung.....	21
4.1 Gesamtsteuerbelastung bei Zwischenschaltung einer Personengesellschafts-Holding	21
4.2 Gesamtsteuerbelastung bei Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschafts-Holding	25
5 Ableitung von Vorteilhaftigkeitsaussagen	27
<i>Literaturverzeichnis</i>	<i>34</i>
<i>Verzeichnis der Rechtsquellen und sonstigen Quellen</i>	<i>39</i>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Konzernaufbau für die Analyse	3
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorteilhaftigkeit der Personengesellschafts-Holding unter bestimmten Voraussetzungen	28
Tabelle 2: Besteuerungsvorteil für die Personengesellschafts-Holding bei durchgehender Eigenkapitalfinanzierung in Prozentpunkten	29
Tabelle 3: Besteuerungsvorteil für die Personengesellschafts-Holding bei Fremdkapitalfinanzierung der Grundeinheit und Eigenkapitalfinanzierung der Holding in Prozentpunkten	30
Tabelle 4: Besteuerungsvorteil für die Personengesellschafts-Holding bei Eigenkapitalfinanzierung der Grundeinheit und Fremdkapitalfinanzierung der Holding in Prozentpunkten	31
Tabelle 5: Besteuerungsvorteil für die Personengesellschafts-Holding bei durchgehender Fremdkapitalfinanzierung in Prozentpunkten	32

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (Zeitschrift)
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (nicht veröffentlicht)
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
d.h.	das heißt
Div	Dividende
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
Dtl.	Deutschland
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Eigenkapitalfinanzierung
EK (G)	Eigenkapitalfinanzierung der Grundeinheit
EK (H)	Eigenkapitalfinanzierung der Holding
Erg.-Lief.	Ergänzungs-Lieferung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FK	Fremdkapitalfinanzierung
FK (G)	Fremdkapitalfinanzierung der Grundeinheit
FK (H)	Fremdkapitalfinanzierung der Holding

IV

FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbHHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
i.V.m.	in Verbindung mit
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KapESt	Kapitalertragsteuer
KapGes	Kapitalgesellschaft
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lit.	littera
MA	OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
MTR	Mutter-Tochter-Richtlinie
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
PG	Personengesellschaft
PG _{intr}	im Sitzstaat intransparent besteuerte Personengesellschaft
PG _{tr}	im Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschaft
PG _{7/21}	Personengesellschaft, bei der der Holdingstaat die Sondervergütungen unter Art. 7 oder Art. 21 MA subsumiert
PG ₁₁	Personengesellschaft, bei der der Holdingstaat die Sondervergütungen unter Art. 11 MA subsumiert
PIStB	Praxis Internationale Steuerberatung (Zeitschrift)
QSt-Überhang	Quellensteuerüberhang
RFH	Reichsfinanzhof

V

RFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RIW/AWD	Recht der Internationalen Wirtschaft/ Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters (Zeitschrift)
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SolZ	Solidaritätszuschlag
StbJb	Steuerberater-Jahrbuch
SteuerStud	Steuer und Studium (Zeitschrift)
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
SWI	Steuern & Wirtschaft international (Zeitschrift)
Tz.	Textziffer
u.a.	und andere
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung (Zeitschrift)
USA	United States of America
u.U.	unter Umständen
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer
ZiLiR	Zins-Lizenz-Richtlinie

Symbolverzeichnis

$Div^{G^{Sitz H \rightarrow H^{PGtr}}}$	Dividendenzahlung von einer im Holdingstaat ansässigen Grundeinheit an die in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding
$Div^{G^{Sitz H \rightarrow H^{PGintr}}}$	Dividendenzahlung von einer im Holdingstaat ansässigen Grundeinheit an die in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerte Personengesellschafts-Holding
$Div^{G^{Sitz Dtl \rightarrow H^{PGtr}}}$	Dividendenzahlung von einer in Deutschland ansässigen Grundeinheit an die in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding
$Div^{G^{Sitz Dtl \rightarrow H^{PGintr}}}$	Dividendenzahlung von einer in Deutschland ansässigen Grundeinheit an die in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerte Personengesellschafts-Holding
$Div^{G^{Sitz G \rightarrow H^{PGtr}}}$	Dividendenzahlung von einer in einem Drittstaat ansässigen Grundeinheit an die in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding
$Div^{G^{Sitz G \rightarrow H^{PGintr}}}$	Dividendenzahlung von einer in einem Drittstaat ansässigen Grundeinheit an die in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerte Personengesellschafts-Holding
G	Grundeinheit
$GewSt$	Gewerbsteuersatz
H	Holding
$Kap/ KapGes$	Kapitalgesellschaft
$KapEST_{Div}^{G \rightarrow H^{Kap}}$	Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlung von der Grundeinheit an eine Kapitalgesellschafts-Holding
$KapEST_{Div}^{G \rightarrow H^{PG}}$	Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlung von der Grundeinheit an eine Personengesellschafts-Holding
$KapEST_{Div}^{G^{Sitz Dtl \rightarrow H^{Kap}}}$	Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlung von einer in Deutschland ansässigen Grundeinheit an eine Kapitalgesellschafts-Holding
$KapEST_{Div}^{G^{Sitz G \rightarrow H^{Kap}}}$	Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlung von einer in einem Drittstaat ansässigen Grundeinheit an eine Kapitalgesellschafts-Holding
$KapEST_{Div}^{G^{Sitz G \rightarrow H^{PGintr}}}$	Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlung von einer in einem Drittstaat ansässigen Grundeinheit an eine in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerten Personengesellschafts-Holding
$KapEST_{Div}^{H^{Kap} \rightarrow S}$	Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlung von der Kapitalgesellschafts-Holding an die Spitzeneinheit
$KapEST_{Div}^{H^{PGintr} \rightarrow S}$	Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlung von der in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerten Personengesellschafts-Holding an die Spitzeneinheit

VII

$KapEst_{Zins}^{G \rightarrow H^{Kap}}$	Kapitalertragsteuer auf die Zinszahlung von der Grundeinheit an eine Kapitalgesellschafts-Holding
$KapEst_{Zins}^{G^{Sitz G \rightarrow H^{PGtr}}}$	Kapitalertragsteuer auf die Zinszahlung von einer in einem Drittstaat ansässigen Grundeinheit an eine in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding
$KapEst_{Zins}^{H \rightarrow S}$	Kapitalertragsteuer auf die Zinszahlung von der Holding an die Spitzeneinheit
$KapEst_{Zins}^{H^{Kap} \rightarrow S}$	Kapitalertragsteuer auf die Zinszahlung von der Kapitalgesellschafts-Holding an die Spitzeneinheit
$KapEst_{Zins}^{H^{PG} \rightarrow S}$	Kapitalertragsteuer auf die Zinszahlung von der Personengesellschafts-Holding an die Spitzeneinheit
$\Delta KapEst_{Div}^{G^{Sitz G \rightarrow H^{PGtr}}}$	Quellensteuerüberhang im Fall der Dividendenzahlung von einer in einem Drittstaat ansässigen Grundeinheit an eine in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding
$\Delta KapEst_{Zins}^{G^{Sitz G \rightarrow H^{PGtr}}}$	Quellensteuerüberhang im Fall der Zinszahlung von einer in einem Drittstaat ansässigen Grundeinheit an eine in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding
KSt	Körperschaftsteuersatz
λ	Besteuerungsanteil der Dividende im Holdingstaat
PG_{intr}	in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerte Personengesellschaft
PG_{tr}	in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschaft
S	Spitzeneinheit
$S_{Div}^{G \rightarrow H^{Kap}}$	Steuerbelastung aus dem ersten Repatriierungsstrom bei Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschafts-Holding im Fall der Dividendenrepatriierung von der Grundeinheit zur Holding
$S_{Div}^{G \rightarrow H^{PGtr}}$	Steuerbelastung aus dem ersten Repatriierungsstrom bei Zwischenschaltung einer in ihrem Sitzstaat transparent besteuerten Personengesellschafts-Holding im Fall der Dividendenrepatriierung von der Grundeinheit zur Holding
$S_{Div}^{G \rightarrow H^{PGintr}}$	Steuerbelastung aus dem ersten Repatriierungsstrom bei Zwischenschaltung einer in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerten Personengesellschafts-Holding im Fall der Dividendenrepatriierung von der Grundeinheit zur Holding
$S_{Div \rightarrow Div}^{G \rightarrow H^{Kap} \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei durchgehender Dividendenrepatriierung über eine Kapitalgesellschafts-Holding
$S_{Div \rightarrow Div}^{G \rightarrow H^{PGtr} \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei durchgehender Dividendenrepatriierung über eine in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding

VIII

$S_{Div \rightarrow Div}^{G \rightarrow H^{PG} intr \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei durchgehender Dividendenrepatriierung über eine in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerte Personengesellschafts-Holding
$S_{Div \rightarrow Zins}^{G \rightarrow H^{Kap} \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei Dividendenrepatriierung von der Grundeinheit zur Kapitalgesellschafts-Holding und Zinsrepatriierung von der Kapitalgesellschafts-Holding zur Spitzeneinheit
$S_{Div \rightarrow Zins_{7/21}}^{G \rightarrow H^{PG} tr \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei Dividendenrepatriierung von der Grundeinheit zu der in ihrem Sitzstaat transparent besteuerten Personengesellschafts-Holding und Zinsrepatriierung von der Personengesellschafts-Holding zur Spitzeneinheit, wenn der Holdingstaat die Sondervergütungen unter Art. 7 oder Art. 21 MA einordnet
$S_{Div \rightarrow Zins_{11}}^{G \rightarrow H^{PG} tr \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei Dividendenrepatriierung von der Grundeinheit zu der in ihrem Sitzstaat transparent besteuerten Personengesellschafts-Holding und Zinsrepatriierung von der Personengesellschafts-Holding zur Spitzeneinheit, wenn der Holdingstaat die Sondervergütungen unter Art. 11 MA einordnet
$S_{Div \rightarrow Zins_{11}}^{G \rightarrow H^{PG} intr \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei Dividendenrepatriierung von der Grundeinheit zu der in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerten Personengesellschafts-Holding und Zinsrepatriierung von der Personengesellschafts-Holding zur Spitzeneinheit
$S_{Zins \rightarrow Div}^{G \rightarrow H^{Kap} \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei Zinsrepatriierung von der Grundeinheit zur Kapitalgesellschafts-Holding und Dividendenrepatriierung von der Kapitalgesellschafts-Holding zur Spitzeneinheit
$S_{Zins \rightarrow Div}^{G \rightarrow H^{PG} tr \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei Zinsrepatriierung von der Grundeinheit zu der in ihrem Sitzstaat transparent besteuerten Personengesellschafts-Holding und Dividendenrepatriierung von der Personengesellschafts-Holding zur Spitzeneinheit
$S_{Zins \rightarrow Div}^{G \rightarrow H^{PG} intr \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei Zinsrepatriierung von der Grundeinheit zu der in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerten Personengesellschafts-Holding und Dividendenrepatriierung von der Personengesellschafts-Holding zur Spitzeneinheit
$S_{Zins \rightarrow Zins_{7/21}}^{G^{Sitz H/Dtl} \rightarrow PG_{tr} \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei durchgehender Zinsrepatriierung über eine in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding, wenn die Grundeinheit im Holdingstaat oder in Deutschland ansässig ist und der Holdingstaat die Sondervergütungen unter Art. 7 oder Art. 21 MA einordnet
$S_{Zins \rightarrow Zins_{11}}^{G^{Sitz H/Dtl} \rightarrow PG_{tr} \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei durchgehender Zinsrepatriierung über eine in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding, wenn die Grundeinheit im Holdingstaat oder in Deutschland ansässig ist und der Holdingstaat die Sondervergütungen unter Art. 11 einordnet

IX

$S_{Zins \rightarrow Zins_{11}}^{Sitz H/Dtl \rightarrow PG_{intr} \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei durchgehender Zinsrepatriierung über eine in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerte Personengesellschafts-Holding, wenn die Grundeinheit im Holdingstaat oder in Deutschland ansässig ist
$S_{Zins \rightarrow Zins_{7/21}}^{Sitz G \rightarrow PG_{tr} \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei durchgehender Zinsrepatriierung über eine in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding, wenn die Grundeinheit in einem Drittstaat ansässig ist und der Holdingstaat die Sondervergütungen unter Art. 7 oder Art. 21 MA einordnet
$S_{Zins \rightarrow Zins_{11}}^{Sitz G \rightarrow PG_{tr} \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei durchgehender Zinsrepatriierung über eine in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding, wenn die Grundeinheit in einem Drittstaat ansässig ist und der Holdingstaat die Sondervergütungen unter Art. 11 MA einordnet
$S_{Zins \rightarrow Zins_{11}}^{Sitz G \rightarrow PG_{intr} \rightarrow S}$	Gesamtsteuerbelastung im Konzern bei durchgehender Zinsrepatriierung über eine in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerte Personengesellschafts-Holding, wenn die Grundeinheit in einem Drittstaat ansässig ist
$S_G^{Sitz H}$	kombinierter Ertragsteuersatz der Grundeinheit bei Ansässigkeit im Holdingstaat
$S_G^{Sitz Dtl}$	kombinierter Ertragsteuersatz der Grundeinheit bei Ansässigkeit in Deutschland
$S_G^{Sitz G}$	kombinierter Ertragsteuersatz der Grundeinheit bei Ansässigkeit in einem Drittstaat
S_H	kombinierter Ertragsteuersatz der Holding in ihrem Sitzstaat
S_H^{Kap}	kombinierter Ertragsteuersatz der Kapitalgesellschafts-Holding in ihrem Sitzstaat
$S_H^{PG_{tr}}$	kombinierter Ertragsteuersatz der beschränkt steuerpflichtigen Spitzeneinheit im Holdingstaat, der die Personengesellschaft transparent besteuert
$S_H^{PG_{intr}}$	kombinierter Ertragsteuersatz der in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerten Personengesellschafts--Holding
S_{Dtl}^{Kap}	kombinierter Ertragsteuersatz in Deutschland bei Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschafts-Holding
$Sitz Dtl$	Ansässigkeit der Konzerngesellschaft in Deutschland
$Sitz G$	Ansässigkeit der Konzerngesellschaft im Drittstaat
$Sitz H$	Ansässigkeit der Konzerngesellschaft im Holdingstaat
$SolZ$	Solidaritätszuschlag
$Zins^{Sitz H \rightarrow H^{Kap}}$	Zinszahlung von einer im Holdingstaat ansässigen Grundeinheit an die Kapitalgesellschafts-Holding

$Zins^{G^{Sitz H \rightarrow H^{PGtr}}}$	Zinszahlung von einer im Holdingstaat ansässigen Grundeinheit an die in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding
$Zins^{G^{Sitz Dtl \rightarrow H^{Kap}}}$	Zinszahlung von einer in Deutschland ansässigen Grundeinheit an die Kapitalgesellschafts-Holding
$Zins^{G^{Sitz Dtl \rightarrow H^{PGtr}}}$	Zinszahlung von einer in Deutschland ansässigen Grundeinheit an die in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding
$Zins^{G^{Sitz G \rightarrow H^{Kap}}}$	Zinszahlung von einer in einem Drittstaat ansässigen Grundeinheit an die Kapitalgesellschafts-Holding
$Zins^{G^{Sitz G \rightarrow H^{PGtr}}}$	Zinszahlung von einer in einem Drittstaat ansässigen Grundeinheit an die in ihrem Sitzstaat transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding

1 Problemstellung und Zielsetzung

International agierende Konzerne setzen häufig Holdinggesellschaften ein, um die von den Grundeinheiten erzielten Gewinne steueroptimal zur Muttergesellschaft transferieren zu können. Dabei werden meist Holdinggesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt. Aus steuerlicher Sicht ist damit insbesondere der Vorteil verbunden, dass die steuerliche Behandlung von Kapitalgesellschaften in den einzelnen Staaten eine große Übereinstimmung aufweist.

Alternativ kann die Holding auch in der Rechtsform einer Personengesellschaft ausgestaltet werden, um die Gewinne steuerlich vorteilhaft an die Konzernspitze zu repatriieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht unterschiedlichen Besteuerungskonzepten unterliegen. Einige Staaten behandeln Personengesellschaften wie Kapitalgesellschaften nach einem intransparenten Besteuerungskonzept, andere wenden ein transparentes Besteuerungskonzept an und besteuern die Einkünfte der Personengesellschaft im Zeitpunkt ihrer Erzielung auf Ebene des Gesellschafters.

Durch die rechtsformabhängigen Besteuerungsunterschiede können sich bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft als Holding im Vergleich zu einer Kapitalgesellschaft andere steuerliche Konsequenzen im Konzern ergeben. Dies kann aus steuerplanerischer Sicht genutzt werden, um durch die Wahl der Rechtsform der Holding die Gewinnrepatriierung im Konzern steuerlich vorteilhaft zu gestalten.

Die folgende Analyse hat zum Ziel, die steuerlichen Einflussfaktoren aufzuzeigen, unter denen die Personengesellschaft als Rechtsform für eine ausländische Zwischenholding gegenüber der Kapitalgesellschaft bei der Repatriierung im Konzern steuerlich vorteilhaft ist.

2 Methodik und Vorgehensweise

Die Analyse zur Vorteilhaftigkeit der Personengesellschafts-Holding erfolgt anhand eines quantitativen Entscheidungsmodells. Als Zielkriterium wird dabei die Minimierung der Gesamtsteuerbelastung im Konzern herangezogen. Die zu vergleichenden Handlungsalternativen leiten sich aus den möglichen Rechtsformen der ausländischen Zwischenholding als Personen- oder Kapitalgesellschaft ab. Dabei ist bei der Personengesellschaft zusätzlich danach zu unterscheiden, ob diese in ihrem Sitzstaat einer transparenten oder intransparenten Besteuerungskonzeption unterliegt. In Deutschland

wird annahmegemäß das ausländische Rechtsgebilde nach dem Typenvergleich¹ ebenfalls als Personengesellschaft eingestuft und entsprechend der Mitunternehmerkonzeption transparent besteuert.

Die Vorteilhaftigkeitsbeurteilung wird anhand einer einperiodigen Betrachtung vorgenommen. Vergleichsmaßstab bildet die aus der Repatriierung resultierende rechtsformabhängige Gesamtsteuerbelastung im Konzern, die auf Basis von Teilsteuersätzen bestimmt wird. Durch die Methodik der Teilsteuerrechnung² ist es möglich von konkreten Zahlenwerten zu abstrahieren und allgemeingültige Aussagen über die Einflussfaktoren auf die Vorteilhaftigkeit der Personengesellschafts-Holding zu erhalten. Außerdem können durch die formelmäßige Darstellung der Gesamtsteuerbelastung Wirkungszusammenhänge und Interdependenzen unmittelbar sichtbar gemacht werden.³

Der Betrachtung liegt ein dreistufiger Konzernaufbau mit einem in Deutschland ansässigen Konzernmutterunternehmen zu Grunde. Die Grundeinheit(en) und die Spitzeneinheit weisen dabei die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft auf. Zwischen allen Staaten, in denen die Konzernunternehmen ansässig sind, besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Die Zwischenholding selbst ist international ausgerichtet und hält wiederum Beteiligungen an Unternehmen (Grundeinheiten), die ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben.⁴ In der vorliegenden Entscheidungssituation können die Grundeinheiten, an denen die Holding beteiligt ist, entweder im Sitzstaat der Holding, im Sitzstaat des Konzernmutterunternehmens (Deutschland) oder in einem Drittstaat⁵ ansässig sein.

¹ Vgl. RFH vom 12.2.1930, RFHE 27 (1930), S. 73-81; BMF-Schreiben vom 19.3.2004, BStBl. 2004 I, S. 411. Siehe hierzu auch Ebling, K., IWB 1988, Fach 10, Gruppe 2, S. 651-652; Fahrenberg, J., IStR 2004, S. 485-489; Henke, U./Lang, M., IStR 2001, S. 514-520; Henkel, U., RIW 1991, S. 566-567; Wörsching, T., SteuerStud 2009, S. 178-179.

² Zur Vorgehensweise bei der Teilsteuerrechnung siehe Haberstock, L./Breithecker, V., Einführung, 2010, S. 119; Heinhold, M., Steuerplanung, 1979, S. 61; Nieland, M., Steuergestaltung, 1997, S. 77; Rose, G., Steuerbelastung, 1973, S. 61; Scheffler, W., Steuerplanung, 2010, S. 7-8; Schreiber, U., Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 18.

³ Vgl. Eisenach, M., Steuerplanung, 1974, S. 149; Scheffler, W., WiSt 1991, S. 74; Wagner, F.W./Dirrigl, H., Steuerplanung, 1980, S. 155.

⁴ Vgl. Bader, A., Holdinggesellschaften, 2007, S. 50; Lutter, M., Erscheinungsformen, 2004, S. 17.

⁵ Der Begriff Drittstaat bedeutet, dass die Grundeinheit weder im Sitzstaat der Zwischenholding noch im Sitzstaat der Spitzeneinheit (Deutschland) ansässig ist. Die ebenfalls häufig mit dem Begriff verbundene Bezeichnung eines Staates außerhalb der Europäischen Union ist damit nicht gemeint.

Insgesamt lässt sich der Konzernaufbau wie folgt darstellen:

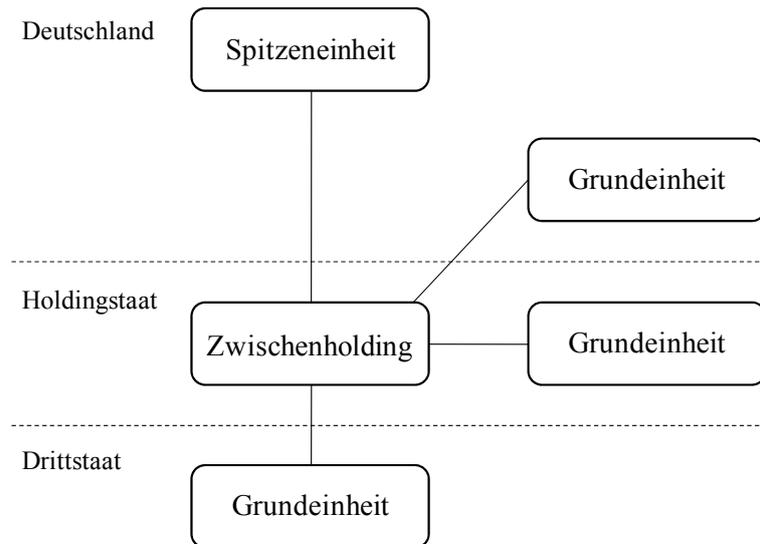


Abbildung 1: Konzernaufbau für die Analyse

Die Vorteilhaftigkeit der Personengesellschafts-Holding wird nur für den Fall untersucht, dass es sich bei der Zwischenholding um eine Führungsholding handelt,⁶ die typischerweise neben dem Halten der Beteiligung die Beteiligungsgesellschaften wirtschaftlich führt, unternehmerische Ziele koordiniert und die Unternehmensstrategie festlegt,⁷ das operative Geschäft aber den Beteiligungsgesellschaften überlässt.⁸

Da in der folgenden Analyse die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Personengesellschafts-Holding im Rahmen der Repatriierung im Konzern untersucht wird,⁹ ist die Betrachtung an den zwischen den Konzernunternehmen möglichen Repatriierungsströmen auszurichten. Im Folgenden werden Dividenden und Zinszahlungen berücksichtigt, da die mit der Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft üblicherweise verbundenen Repatriierungsziele auf diesen Repatriierungseinkünften beruhen.¹⁰ Zwischen Grundeinheit, Zwischenholding und deutscher Spitzeneinheit sind somit vier Repatriierungsstromkombinationen möglich:

⁶ Zur Abgrenzung von Führungs- und Finanzholding vgl. Bader, A., Holdinggesellschaften, 2007, S. 30-39; Hintzen, B., DStR 1998, S. 1320-1322; Littich, W./Schellmann, G./Schwarzinger, W. u.a., Holding, 1993, S. 13; Schaumburg, H., Gestaltungsziele, 2002, S. 6-18.

⁷ Vgl. Bader, A., Holdinggesellschaften, 2007, S. 34; Keller, T., Führung, 2004, S. 129.

⁸ Vgl. Lutter, M., Erscheinungsformen, 2004, S. 12.

⁹ Zur Analyse der vorteilhaften Rechtsform unter Einbezug der Allokationsstrategien siehe Krebs, C., Rechtsformwahl, 2012, S. 253-370.

¹⁰ Vgl. Kessler, W., Euro-Holding, 1996, S. 82-100.

1. Dividende-Dividende
2. Zinsen-Zinsen
3. Dividende-Zinsen
4. Zinsen-Dividenden

Welche Repatriierungseinkünfte jeweils generiert werden, ist von der konzerninternen Finanzierungsform (Eigen- oder Fremdkapitalfinanzierung) zwischen den Konzernunternehmen abhängig.

Bei der Vorteilhaftigkeitsanalyse wird jeweils ein einzelner Repatriierungsstrom betrachtet, dem ein abgegrenzter durchgehender Finanzierungsvorgang im Konzern zu Grunde liegt. Es wird nur die Repatriierung des Gewinns betrachtet, der von der Grundeinheit mit dem aus dem Finanzierungsvorgang bereitgestellten Kapital erwirtschaftet wurde. Dabei wird sowohl bei der Repatriierung von Dividenden als auch bei der Rückführung der Gewinne in Form von Zinsen von einem idealtypischen Repatriierungsstrom ausgegangen, d.h. der von der Holding an die Spitzeneinheit entrichtete Repatriierungsbetrag entspricht der Höhe nach dem Betrag, den die Holding im Rahmen des ersten Repatriierungsstroms von der Grundeinheit abzüglich der im Sitzstaat der Grundeinheit darauf angefallenen Steuerbelastung¹¹ erhalten hat.¹² Dadurch ist sichergestellt, dass nach der Repatriierung keine liquiden Mittel bei dem untergeordneten Konzernunternehmen verbleiben. Gleichzeitig ist auch ausgeschlossen, dass zusätzliche liquide Mittel außerhalb des betrachteten Repatriierungsvorgangs aufgewendet werden müssen, um möglichen Repatriierungsverpflichtungen nachzukommen.

Im Folgenden werden zunächst die rechtsformabhängigen Besteuerungsfolgen aus der Repatriierung abgeleitet. Dabei wird ein zweistufiges Vorgehen gewählt. Als Erstes werden die steuerlichen Konsequenzen aus der Repatriierung zwischen Grundeinheit und Holding betrachtet, bevor die steuerliche Behandlung der Weiterleitung der Repatriierungseinkünfte an die Spitzeneinheit berücksichtigt wird. Aufbauend auf der steuerrechtlichen Analyse erfolgt die Quantifizierung der rechtsformabhängigen Gesamt-

¹¹ Dazu gehört sowohl die auf diese Einkünfte anfallende Steuerbelastung auf Ebene der Grundeinheit als auch die von der Holding im Sitzstaat der Grundeinheit ggf. zu zahlende Quellensteuer.

¹² Diese Annahme kann auch im Fall der Zinsrepatriierung getroffen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die von der Holding zu entrichtende Zinszahlung nur vorübergehend über oder unter dem von der Grundeinheit repatriierten Betrag liegt, so dass die auf dem schwankenden Gewinnausweis beruhenden Effekte im Modell nicht betrachtet werden müssen, sondern vereinfachend unterstellt wird, dass die Zinsen bei diesem Repatriierungsvorgang im Durchschnitt dem maximal repatriierungsfähigen Betrag bei der Holding entsprechen. Würde die Zinszahlung an die Spitzeneinheit dauerhaft über dem repatriierten Gewinn liegen, würde die Holding Verluste generieren. Dies wäre aber aus steuerplanerischer Sicht nicht sinnvoll, da Holdinggesellschaften üblicherweise in Niedrigsteuerländern errichtet werden. Somit wird auch dieser Fall im Modell vernachlässigt. Vgl. hierzu ausführlich Krebs, C., Rechtsformwahl, 2012, S. 45-56.

steuerbelastung. Anschließend wird ein Vorteilhaftigkeitsvergleich durchgeführt, bei dem die entscheidenden Einflussfaktoren auf die Vorteilhaftigkeit der Personengesellschafts-Holding herausgearbeitet und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

3 Rechtsformabhängige Besteuerungsfolgen aus der Repatriierung

3.1 Repatriierung zwischen Grundeinheit und Holding

Die von der Grundeinheit an die Holding repatriierten Dividenden und Zinsen werden steuerlich grundsätzlich gleich behandelt, so dass die rechtsformabhängigen Besteuerungsfolgen beider Repatriierungsstromarten gemeinsam betrachtet werden können.

3.1.1 Zwischenschaltung einer Personengesellschafts-Holding

3.1.1.1 Transparentes Besteuerungskonzept im Holdingstaat

Wird die Personengesellschafts-Holding in ihrem Sitzstaat steuerlich transparent besteuert, stimmt das auf den Gewinnanteil der Personengesellschaft angewandte Besteuerungskonzept zwischen Deutschland und dem Holdingstaat überein. Aus Sicht beider Staaten ist die Personengesellschafts-Holding selbst nicht steuerpflichtig und damit nicht abkommensberechtigt.¹³ Steuerpflichtig sind die an ihr beteiligten deutschen Gesellschafter, d.h. das deutsche Konzernmutterunternehmen. Jeder Gesellschafter betreibt über die Beteiligung an der ausländischen Personengesellschaft ein deutsches Unternehmen, das ihm im Ausland eine Betriebsstätte vermittelt.¹⁴

Ist die **Grundeinheit im Holdingstaat ansässig**, ist hinsichtlich der abkommensrechtlichen Beurteilung der Einkunftsart bei der Beteiligung an einer Personengesellschaft Art. 7 MA über Unternehmensgewinne heranzuziehen.¹⁵ Allerdings ist zur Aufteilung der Besteuerungsrechte dabei zu berücksichtigen, dass sich gemäß Art. 7 Abs. 4 MA die Aufteilung des Besteuerungsrechts für bestimmte Einkünfte an den spezielleren Abkommensartikeln orientiert. Die von der Zwischenholding vereinnahmten Beteiligungserträge erfüllen den abkommensrechtlichen Dividendenbegriff nach Art. 10 Abs. 3 MA. Ebenso liegt der Zinszahlung zwischen Grundeinheit und Holding eine

¹³ Vgl. OECD, MA-Kommentar, Art. 4, Ziff. 8.4.

¹⁴ Vgl. BFH vom 27.2.1991, BStBl. 1991 II, S. 444; BFH vom 26.2.1992, BStBl. 1992 II, S. 937; Debatin, H., BB 1992, S. 1183; Feldgen, R., IWB 2010, S. 323; Lieber, B., IWB 2010, S. 351; Piltz, D.J., Personengesellschaften, 1981, S. 154-155; Riemenschneider, S., Abkommensberechtigung, 1995, S. 115; Weggenmann, H.R., Personengesellschaften, 2010, Rz. 8.8-8.9.

¹⁵ Vgl. Riemenschneider, S., Abkommensberechtigung, 1995, S. 101; Weggenmann, H.R., Einordnungskonflikte, 2002, S. 211.

Forderung nach Art. 11 Abs. 3 MA zu Grunde.¹⁶ Die Dividenden und Zinsen lassen sich zudem auch unter Art. 10 Abs. 1 MA bzw. Art. 11 Abs. 1 MA subsumieren. Zum einen erfüllt die Grundeinheit als Kapitalgesellschaft das Kriterium der ansässigen Person. Zum anderen sind auch die Gesellschafter der transparenten Personengesellschafts-Holding in Deutschland ansässig und aufgrund der Transparenz der Personengesellschaft gelten die repatriierten Einkünfte als an die Gesellschafter gezahlt.¹⁷ Somit würde Deutschland als Ansässigkeitsstaat der Gesellschafter das Besteuerungsrecht an den Dividenden bzw. Zinsen zustehen. Der spezielle Abkommensartikel kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn der Betriebsstättenvorbehalt nach Art. 10 Abs. 4 MA bzw. Art. 11 Abs. 4 MA greift.

Da die Führungsholding eine entsprechende unternehmerische Tätigkeit entfaltet, erfüllt sie die Betriebsstättenmerkmale nach Art. 5 MA. Die darüber hinaus erforderliche Zurechnung der Einkünfte richtet sich nach der tatsächlichen Zugehörigkeit.¹⁸ Bei der Prüfung der tatsächlichen Zugehörigkeit ist darauf abzustellen, ob die Beteiligung in einem funktionalen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Betriebsstätte steht.¹⁹ Der BFH sieht dabei in einer geschäftsleitenden Holdingfunktion eine Rechtfertigung für eine Zuordnung der Gewinne zur Personengesellschafts-Betriebsstätte.²⁰

Da es sich bei der als Betriebsstätte angesehenen Personengesellschafts-Holding annahmegemäß um eine Führungsholding handelt, die entsprechenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Grundeinheit ausübt, sind die repatriierten Gewinne auch der Betriebsstätte zuzurechnen. Somit kann im vorliegenden Fall die tatsächliche Zugehörigkeit der Beteiligung zur Personengesellschafts-Holding als erfüllt angesehen werden.²¹

¹⁶ Vgl. Vogel, K./Lehner, M., DBA, Art. 11, Rz. 65.

¹⁷ Vgl. Debatin, H./Wassermeyer, F., Doppelbesteuerung, Art. 7 MA, Rz. 106; Weggenmann, H.R., Einordnungskonflikte, 2002, S. 83-84.

¹⁸ Vgl. BFH vom 8.9.2010, BFH/NV 2011, S. 138; Blumers, W./Zillmer, I.-K., BB 2010, S. 1378; Boller, T./Eilinghoff, K./Schmidt, S., IStR 2009, S. 112; Günkel, M./Lieber, B., Ubg 2009, S. 304; Krabbe, H., IStR 2002, S. 147; Salzmann, S., IWB 2009, Fach 3, Gruppe 3, S. 177-178.

¹⁹ Vgl. BFH vom 30.8.1995, BStBl. 1996 II, S. 563; BFH vom 19.12.2007, BStBl. 2008 II, S. 510; BFH vom 13.2.2008, BStBl. 2009 II, S. 414.

²⁰ Vgl. BFH vom 19.12.2007, BStBl. 2008 II, S. 510, Rz. 18; Blumers, W., DB 2007, S. 312; Haun, J./Reiser, H./Mödinger, J., GmbHR 2010, S. 640-641. Die Einschätzung des BFH ist jedoch vom jeweiligen Einzelfall abhängig; einschränkend BFH vom 17.12.2003, BHF/NV 2004, S. 771; hierzu kritisch Kinzl, U.-P., IStR 2005, S. 694.

²¹ Von der deutschen Finanzverwaltung wird diese Vorgabe sehr restriktiv umgesetzt, so dass aus dieser Sicht i.d.R. noch die teilweise Übernahme einer weiteren Funktion durch die Holding notwendig wird, vgl. BMF-Schreiben vom 16.4.2010, BStBl. 2010 I, S. 354, Tz. 2.2.4.1. Wird die Zurechnung zur Betriebsstätte von der deutschen Finanzverwaltung nicht anerkannt, kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen. Deutschland besteuert dann als Ansässigkeitsstaat der Gesellschafter die erzielten Einkünfte der Personengesellschaft grundsätzlich nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 MA; bei den von der Grundeinheit ausgeschütteten Dividenden sieht sich Deutschland nach Art. 10 Abs. 1 MA i.V.m. Art. 7 Abs. 4 MA ebenfalls zur Besteuerung berechtigt. Der

Folglich richtet sich für die von der Holding vereinnahmten Repatriierungseinkünfte das Besteuerungsrecht nach dem in Art. 7 Abs. 1 MA verankerten Betriebsstättenprinzip und nicht nach den spezielleren Vorschriften des Art. 10 MA bzw. Art. 11 MA. Somit steht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 MA i.V.m. Art. 7 Abs. 2 MA dem Sitzstaat der Personengesellschafts-Holding das Besteuerungsrecht an den von der Holding vereinnahmten Beteiligungserträgen und Zinsen zu. Deutschland als Ansässigkeitsstaat der Gesellschafter stellt die Einkünfte von der Besteuerung frei (Art. 23A MA).²² Der Sitzstaat der Holding übt sein Besteuerungsrecht über die beschränkte Steuerpflicht der deutschen Gesellschafter aus (analog § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) EStG i.V.m. § 2 Nr. 1 KStG). Eine bei Ausschüttung von der Grundeinheit an die Holding erhobene Kapitalertragsteuer im Holdingstaat wird dabei in voller Höhe angerechnet und ggf. erstattet (analog § 36 Abs. 2 Nr. 2, § 36 Abs. 4 Satz 2 EStG i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG).

Bei **Ansässigkeit der Grundeinheit in Deutschland** liegen abkommensrechtlich zwar Dividenden bzw. Zinsen vor, allerdings befinden sich sowohl die Grundeinheit als auch das Konzernmutterunternehmen, das beim transparenten Besteuerungskonzept als ansässige Personen und damit als Dividenden- bzw. Zinsempfänger gilt, im gleichen Staat. Aus diesem Grund ist der Anwendungsbereich des Art. 10 bzw. Art. 11 MA i.V.m. Art. 7 Abs. 4 MA nicht eröffnet. Dies führt dazu, dass Art. 21 MA zur Anwendung kommt. Aufgrund der abkommensrechtlichen Subsidiarität der Unternehmensgewinne nimmt Art. 7 Abs. 4 MA die Einkünfte aus der Anwendbarkeit des Art. 7 MA heraus.²³ Sind die Einkünfte ihrer Art nach unter eine andere Einkunfts-kategorie subsumierbar, stellen sie keine Unternehmensgewinne nach Art. 7 MA mehr dar.²⁴ Somit kann die Aufteilung der Besteuerungsrechte nicht nach Art. 7 Abs. 1 MA erfolgen, sondern es ist Art. 21 MA einschlägig.²⁵

Das Besteuerungsrecht an den Repatriierungseinkünften wird demnach dem Holdingstaat als Betriebsstättenstaat zugewiesen (Art. 7 Abs. 1 HS 2 MA i.V.m. Art. 21 Abs. 2 MA), der diese im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht des Gesellschafters (analog § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) EStG i.V.m. § 2 Nr. 1 KStG) belastet. Deutschland stellt die

Sitzstaat der Holding wendet auf die von der Holding vereinnahmten Beteiligungserträge Art. 7 Abs. 1 S. 1 MA an, da die Personengesellschaft aus seiner Sicht selbst im Sitzstaat ansässig ist und ein Unternehmen im abkommensrechtlichen Sinne darstellt.

²² Vgl. BMF-Schreiben vom 16.4.2010, BStBl. 2010 I, S. 354, Tz. 4.1.1.1.1. Da es sich bei den Gesellschaftern um Kapitalgesellschaften handelt, wirkt sich der vorgesehene Progressionsvorbehalt nicht aus.

²³ Vgl. Debatin, H./Wassermeyer, F., Doppelbesteuerung, Art. 21 MA, Rz. 67; Vogel, K./Lehner, M., DBA, Art. 7, Rz. 170.

²⁴ Vgl. BFH vom 30.8.1995, BStBl. 1996 II, S. 564; BFH vom 23.10.1996, BStBl. 1997 II, S. 314; Vogel, K./Lehner, M., DBA, Art. 7, Rz. 168.

²⁵ Vgl. Vogel, K./Lehner, M., DBA, Art. 7, Rz. 170; Weggenmann, H.R., Einordnungskonflikte, 2002, S. 88.

Einkünfte wieder nach Art. 23A MA von der Besteuerung frei und besitzt auf die von der Grundeinheit gezahlten Zinsen auch kein Quellenbesteuerungsrecht.

Hat die **Grundeinheit ihren Sitz in einem Drittstaat**, erfolgt die Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen dem Holdingstaat und Deutschland ebenfalls nach Art. 7 Abs. 1 HS 2 MA i.V.m. Art. 21 Abs. 2 MA. Da die Grundeinheit nicht in einem der beiden Vertragsstaaten, Deutschland bzw. Holdingstaat, ansässig ist, sondern in einem Drittstaat, ist Art. 10 bzw. Art. 11 MA nicht einschlägig.

Der Sitzstaat der Grundeinheit (Drittstaat) erhebt u.U. auf die gezahlten Zinsen eine Quellensteuer (analog § 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) EStG). Für eine abkommensrechtliche Quellensteuerreduktion kann sich der deutsche Gesellschafter auf das DBA Deutschland – Drittstaat berufen.²⁶ Da eine Anrechnung der Quellensteuer in Deutschland aufgrund der Freistellung der Einkünfte ausscheidet, ist der Sitzstaat der Personengesellschafts-Holding nach dem Betriebsstättendiskriminierungsverbot (Art. 24 Abs. 3 MA) verpflichtet, die im Drittstaat erhobene Quellensteuer anzurechnen.²⁷ Allerdings nur bis zu der Höhe, die ansässige Unternehmen nach dem DBA Holdingstaat – Drittstaat anrechnen könnten.²⁸ Es kommt zu einem Quellensteuerüberhang, wenn die im DBA Deutschland – Drittstaat vereinbarte Quellensteuer über der im DBA Holdingstaat – Drittstaat liegt.

3.1.1.2 Intransparentes Besteuerungskonzept im Holdingstaat

Wendet der Sitzstaat der Holding auf Personengesellschaften ein intransparentes Besteuerungskonzept an, ist aus seiner Sicht die Personengesellschafts-Holding selbst steuerpflichtig. Deutschland als Ansässigkeitsstaat des deutschen Konzernmutterunternehmens wendet nach innerstaatlichem Steuerrecht auf Personengesellschaften die Mitunternehmerkonzeption an und besteuert die Einkünfte der Personengesellschaft nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht.

²⁶ Vgl. Debatin, H., RIW/AWD 1980, S. 4; Mittermaier, J.E., Personengesellschaften USA, 1999, S. 255; Riemenschneider, S., Abkommensberechtigung, 1995, S. 141; Weggenmann, H.R., Einordnungskonflikte, 2002, S. 97.

²⁷ Vgl. Autzen, T., Holding-Personengesellschaft, 2006, S. 235; Bode, P., RIW/AWD 1976, S. 330; Mittermaier, J.E., Personengesellschaften USA, 1999, S. 258-259; Piltz, D.J., Personengesellschaften, 1981, S. 230-231; Riemenschneider, S., Abkommensberechtigung, 1995, S. 142-143; Schnitger, A./Rometzki, S., Dreieckssachverhalte, 2010, Rz. 17.44; Weggenmann, H.R., Einordnungskonflikte, 2002, S. 100-102.

²⁸ Vgl. OECD, MA-Kommentar, Art. 24, Ziff. 52; Gösch, A./Kovar, H./Währlich, R., Dreiecksverhältnisse, 2005, S. 119; Heinsen, O., Dreieckssachverhalte, 2011, S. 1854; Ribbrock, M., Dreieckssachverhalte, 2004, S. 156; Weggenmann, H.R., Einordnungskonflikte, 2002, S. 102.

Bei der abkommensrechtlichen Vermeidung der daraus entstehenden Doppelbesteuerung sind die aus der unterschiedlichen Einordnung der Personengesellschafts-Holding in den Vertragsstaaten resultierenden Qualifikationskonflikte zu berücksichtigen.

Wendet der Sitzstaat der Personengesellschafts-Holding ein intransparentes Besteuerungskonzept an, sieht er die Holding als eigenständiges Besteuerungssubjekt. In der abkommensrechtlichen Beurteilung gilt sie aus seiner Sicht als abkommensberechtigte Person (Art. 4 Abs. 1 MA). Bei **abkommensautonomer Auslegung** erfolgt die Aufteilung der Besteuerungsrechte bei **Ansässigkeit der Grundeinheit im Holdingstaat** aus Sicht beider Vertragsstaaten nach dem DBA Deutschland – Holdingstaat grundsätzlich nach Art. 7 Abs. 1 MA. Bei den vorliegenden Einkünften ist jedoch zu prüfen, ob nach Art. 7 Abs. 4 MA der speziellere Artikel zur Anwendung kommt. Die repatrierten Einkünfte fallen ihrer Art nach unter Art. 10 Abs. 3 MA bzw. Art. 11 Abs. 3 MA. Allerdings ist Art. 10 Abs. 1 MA bzw. Art. 11 Abs. 1 MA nicht einschlägig. Zwar erfüllen sowohl die in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerte Personengesellschafts-Holding als auch die Grundeinheit das Kriterium der Ansässigkeit nach Art. 4 Abs. 1 MA, aber sie sind nicht in verschiedenen Vertragsstaaten ansässig, sondern beide im Holdingstaat. Da die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 MA bzw. Art. 11 Abs. 1 MA damit nicht erfüllt sind, kommt Art. 21 MA für die Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Deutschland und dem Holdingstaat zum Tragen.²⁹ Demnach können die Einkünfte einer ansässigen Person unabhängig von ihrer Herkunft nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Die Formulierung macht deutlich, dass Art. 21 MA damit auch Einkünfte aus dem Ansässigkeitsstaat erfasst.³⁰ Da die intransparent besteuerte Personengesellschafts-Holding selbst eine ansässige Person i.S.d. Art. 4 Abs. 1 MA ist, können die von ihr vereinnahmten Dividenden ausschließlich in ihrem Sitzstaat besteuert werden. Deutschland erhält aus dieser Sichtweise kein Besteuerungsrecht.

Im Gegensatz zur abkommensautonomen Auslegung folgt die deutsche Finanzverwaltung einer **anwenderstaatsorientierten Sichtweise**.³¹ Wendet Deutschland die innerstaatliche Sichtweise auf das Abkommen an, ergeben sich aus deutscher Sicht abkommensrechtlich die gleichen Besteuerungsfolgen wie bei einer im Holdingstaat transpa-

²⁹ Vgl. Debatin, H./Wassermeyer, F., Doppelbesteuerung, Art. 21 MA, Rz. 1, Rz. 17; Vogel, K./Lehner, M., DBA, Art. 21, Rz. 16, Rz. 46.

³⁰ Daneben können auch Drittstaatseinkünfte in die Anwendung des Art. 21 MA einbezogen werden; vgl. Debatin, H./Wassermeyer, F., Doppelbesteuerung, Art. 21 MA, Rz. 51-56; Vogel, K./Lehner, M., DBA, Art. 21, Rz. 4.

³¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.4.2010, BStBl. 2010 I, S. 354, Tz. 4.1.4.1; Wassermeyer, F., IStR 2010, S. 38.

rent besteuerten Personengesellschafts-Holding.³² Somit erfolgt im Ergebnis die Aufteilung der Besteuerungsrechte an den Zinsen nach dem Betriebsstättenprinzip (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 4 bzw. Art. 11 Abs. 4 MA). Demnach steht dem Holdingstaat das Besteuerungsrecht an den von der Holding vereinnahmten Zins-einnahmen zu. Deutschland stellt die Einkünfte nach Art. 23A MA von der Besteuerung frei.

Auch wenn beide Sichtweisen deutliche steuersystematische Unterschiede aufweisen,³³ so führen sie übereinstimmend dazu, dass die Einkünfte der Personengesellschaft in ihrem Sitzstaat, also im Holdingstaat besteuert werden. In Deutschland als Ansässigkeitsstaat der Gesellschafter erfolgt keine Besteuerung.

Bei **Ansässigkeit der Grundeinheit in Deutschland** ist bei **abkommensautonomer Sichtweise** weiterhin die Qualifikation der Personengesellschafts-Holding als ansässige Person nach Art. 4 Abs. 1 MA maßgebend. Demnach ist der Sitzstaat der Holding im DBA als Ansässigkeitsstaat anzusehen. Deutschland kommt somit die Rolle des Quellenstaats zu. Dies gilt sowohl für die Ableitung der steuerlichen Konsequenzen zwischen der Grundeinheit und der Holding als auch zwischen der Holding und den Gesellschaftern.³⁴

Bei abkommensautonomer Auslegung dürfen die von der intransparenten Personengesellschafts-Holding erzielten Gewinne grundsätzlich nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 HS 1 MA im Sitzstaat der Holding besteuert werden. Nach Art. 7 Abs. 4 MA i.V.m. Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 11 Abs. 3 MA sind jedoch die spezielleren Artikel zu Dividenden bzw. Zinsen einschlägig. Da es sich sowohl bei der Grundeinheit als auch bei der Personengesellschafts-Holding um ansässige Personen in den beiden Vertragsstaaten handelt, steht nach dem DBA Deutschland – Holdingstaat das Besteuerungsrecht an den von der Grundeinheit entrichteten Repatriierungseinkünften dem Sitzstaat der Holding zu (Art. 10 Abs. 1 MA bzw. Art. 11 Abs. 1 MA). Deutschland ist als Sitzstaat der Grundeinheit berechtigt, eine Quellensteuer zu erheben. Diese ist im Fall der Dividendenrepatriierung nach Art. 10 Abs. 2 lit. b) MA auf 15% begrenzt. Eine weitergehende

³² Vgl. Kap. 3.1.1.1.

³³ Nach Art. 21 Abs. 1 MA i.V.m. Art. 7 Abs. 4, Art. 10 Abs. 3 MA 1 wird das Besteuerungsrecht bereits über die Verteilungsnorm ausschließlich dem Sitzstaat der Personengesellschaft zugewiesen („können nur“); nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 HS 2 MA i.V.m. Art. 7 Abs. 1 S. 2 MA liegt das Besteuerungsrecht nicht ausschließlich im Betriebsstättenstaat („können“), so dass die Vermeidung der Doppelbesteuerung erst über den Methodenartikel Art. 23A MA erfolgt; siehe hierzu auch Vogel, K./Lehner, M., DBA, Vor Art. 6-22, Rz. 4-7.

³⁴ Vgl. Weggenmann, H.R., Einordnungskonflikte, 2002, S. 180.

Reduzierung nach lit.a) auf 5% kommt nicht in Betracht.³⁵ Als Ansässigkeitsstaat der Gesellschafter erhält Deutschland kein Besteuerungsrecht.

Da es bei abkommensautonomer Auslegung zu einem Auseinanderfallen von Abkommensberechtigung nach DBA (= Personengesellschafts-Holding) und Steuersubjekt nach innerstaatlichem deutschem Steuerrecht (= Gesellschafter) kommt, ist es zur Umsetzung der Quellensteuerreduktion notwendig, die Abkommensberechtigung auf die Gesellschafter durchschlagen zu lassen, so dass die Gesellschafter für sich den Abkommenschutz der Gesellschaft in Form einer (anteiligen) Quellensteuerreduktion in Anspruch nehmen können.³⁶ Durch das Übertragen der Abkommensberechtigung auf die Gesellschafter wird eine Steuersubjektidentität fingiert, so dass die Gesellschafter die Reduktion der Quellensteuer beanspruchen können.

Aus **Sicht der deutschen Finanzverwaltung** erhält der Holdingstaat nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 MA das Besteuerungsrecht. Deutschland kann bei konsequenter Abkommensauslegung keine Quellensteuer erheben.³⁷

Zusätzlich zur Quellensteuerreduktion auf Basis des DBA ist zu beachten, dass bei einer in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerten Personengesellschaft die Mutter-Tochter-Richtlinie Anwendung findet.³⁸ Die Richtlinienvorgaben wurden in Deutschland auch entsprechend in § 43b EStG umgesetzt.³⁹ Wenn sich der Sitzstaat der Personengesellschafts-Holding in der EU befindet, wird in Deutschland auf die Dividende bei Ausschüttung generell keine Quellensteuer erhoben (§ 43b Abs. 1 EStG).⁴⁰

Auch bei **Ansässigkeit der Grundeinheit in einem Drittstaat** erfolgt die Aufteilung der Besteuerungsrechte an den von der Holding erzielten Einkünften zwischen dem Holdingstaat und Deutschland nach dem DBA Deutschland – Holdingstaat. Das Be-

³⁵ Vgl. Aigner, H.-J., SWI 2001, S. 121-126; Schmidt, C., IStR 2010, S. 423.

³⁶ Vgl. Debatin, H., AWD 1969, S. 482; OECD, MA-Kommentar, Art. 1, Ziff. 5; Schaumburg, H., Steuerrecht, 2011, S. 696; Schild, C./Abele, S., Beteiligung, 2011, S. 1743; Schmidt, C., IStR 2001, S. 494.

³⁷ Bei nicht in Deutschland ansässigen Gesellschaftern wäre Deutschland als Sitzstaat der Grundeinheit nach Art. 10 Abs. 2 MA zur Erhebung einer Quellensteuer berechtigt. Auch wenn die ausländische Personengesellschaft aus deutscher Sicht nicht abkommensberechtigigt ist, sieht die deutsche Finanzverwaltung im Fall der Quellensteuerreduktion für eine im anderen Vertragsstaat intransparent besteuerte Personengesellschaft eine Sonderregelung vor. Demnach kann die Personengesellschaft trotz transparenter Behandlung in Deutschland eine Entlastung von Abzugsteuern beanspruchen, wenn die entsprechenden Einkünfte bei der Personengesellschaft im anderen Vertragsstaat steuerpflichtig sind. Vgl. BMF-Schreiben vom 16.4.2010, BStBl. 2010 I, S. 354, Tz. 2.1.2; Hruschka, F., DStR 2010, S. 1358; Schmidt, C., IStR 2010, S. 423; Veas, C.F., DB 2010, S. 1422-1423.

³⁸ Vgl. Richtlinie vom 22.12.2003 (2003/123/EG), Abl. L 7 vom 13.1.2004, S. 41-44. Siehe hierzu auch Bullinger, P., IStR 2004, S. 407; Kessler, W./Sinz, A., IStR 2004, S. 790; Lühn, A., IWB, Fach 11, Europäische Gemeinschaft, Gruppe 2, S. 635-636; Schick, A., IWB 2011, S. 244.

³⁹ Vgl. Blümich, W., Einkommensteuergesetz, § 43b EStG, Rz. 23; BT-Drs. 15/3677 vom 6.9.2004, S. 35.

⁴⁰ Die Mindestbeteiligungsquote von 10% sowie die Mindestbesitzzeit von 12 Monaten (§ 43b Abs. 2 EStG) gelten aufgrund der angenommenen Konzernstruktur (vgl. Kap. 1) als erfüllt.

steuerungsrecht an den vereinnahmten Gewinnen steht auch in diesem Fall dem Sitzstaat der Holding zu. Aus Sicht des Sitzstaats der Holding ergibt sich dies aus Art. 21 Abs. 1 MA i.V.m. Art. 7 Abs. 4, Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 11 Abs. 3 MA. Aus Sicht der deutschen Finanzverwaltung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 MA. Das DBA Drittstaat – Holdingstaat bestimmt darüber hinaus, welcher Staat im Verhältnis zwischen Drittstaat und Sitzstaat der Holding das Besteuerungsrecht erhält. Da es sich sowohl bei der Grundeinheit in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft als auch bei der intransparent besteuerten Personengesellschafts-Holding um ansässige Personen nach Art. 4 MA handelt,⁴¹ hat der Holdingstaat nach Art. 10 Abs. 1 bzw. Art. 11 Abs. 1 MA das Recht, die von der Holding vereinnahmten Repatriierungserträge zu besteuern. Dem Drittstaat steht ein Quellenbesteuerungsrecht zu (Art. 10 Abs. 2 MA, Art. 11 Abs. 2 MA). Die Höhe der Quellensteuerreduktion richtet sich dabei nach dem DBA Drittstaat – Holdingstaat, da die Personengesellschaft und nicht ihre Gesellschafter Nutzungsberechtigte ist.

3.1.2 Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschafts-Holding

Ist die **Grundeinheit im Sitzstaat der Holding ansässig**, liegt bei einer Dividenden- oder Zinszahlung an die Holding ein ausschließlich nationaler Sachverhalt im Sitzstaat der Holding vor. Die von der Grundeinheit erwirtschafteten Gewinne unterliegen im Holdingstaat der Besteuerung. Bei einer Weiterleitung an die Holding wird auf die Repatriierungseinkünfte eine Kapitalertragsteuer erhoben (analog § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bzw. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG, § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG), die auf die Steuerschuld der Holding vollständig angerechnet werden kann (analog § 36 Abs. 2 Nr. 2, § 36 Abs. 4 Satz 2 EStG i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG).

In Deutschland als Sitzstaat des Konzernmutterunternehmens wird aufgrund des Trennungsprinzips der Repatriierungsstrom zwischen Grundeinheit und Holding nicht besteuert, so dass es bereits nach nationalem Steuerrecht zu keiner Doppelbesteuerung kommt.

Ist die **Grundeinheit nicht im Sitzstaat der Holding ansässig**, liegt hinsichtlich der repatriierten Beteiligungserträge ein grenzüberschreitender Sachverhalt vor. Die ausländische Grundeinheit ist mit dem Gewinn, der mit dem durch den Finanzierungsvorgang bereitgestellten Kapital erwirtschaftet wurde, in ihrem Ansässigkeitsstaat

⁴¹ Der Sitzstaat der Grundeinheit ist als Quellenstaat an die Einordnung der Personengesellschaft im Sitzstaat der Holding gebunden, auch wenn er nach seinem innerstaatlichen Steuerrecht die Personengesellschaft transparent besteuert.

(Deutschland bzw. Drittstaat) unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 KStG). Die Holding wiederum unterliegt in ihrem Sitzstaat der unbeschränkten Steuerpflicht und wird in Deutschland bzw. im Drittstaat mit den vereinnahmten Repatriierungserträgen beschränkt steuerpflichtig (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) bzw. lit. c) EStG i.V.m. § 2 Nr. 1 KStG).

Abkommensrechtlich orientiert sich die Zuweisung der Besteuerungsrechte zwischen den Staaten im Ausgangspunkt an Art. 7 MA über Unternehmensgewinne, wobei wie im Fall der Personengesellschafts-Holding die Anwendung der Subsidiaritätsklausel nach Art. 7 Abs. 4 MA zu prüfen ist. Die repatriierten Einkünfte stellen abkommensrechtlich Dividenden bzw. Zinsen dar (Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 11 Abs. 3 MA). Da die Kapitalgesellschafts-Holding eine in ihrem Sitzstaat ansässige Person ist, ist der Sitzstaat der Holding für Zwecke des Abkommens der Ansässigkeitsstaat. Deutschland bzw. dem Drittstaat als Sitzstaat der Grundeinheit wird die Rolle des Quellenstaates zugewiesen. Nach Art. 10 Abs. 1 MA bzw. Art. 11 Abs. 1 MA steht damit dem Holdingstaat das uneingeschränkte Besteuerungsrecht an den repatriierten Einkünften zu. Der Quellenstaat kann jedoch nach Art. 10 Abs. 2 MA bzw. Art. 11 Abs. 2 MA eine Quellensteuer erheben. Diese ist bei Dividendenzahlungen zwischen Kapitalgesellschaften auf 5% begrenzt (Art. 10 Abs. 2 lit. a) MA), soweit die Mutter-Tochter-Richtlinie nicht zur Anwendung kommt. Bei einer Zinszahlung rechnet der Holdingstaat die im Quellenstaat angefallene Kapitalertragsteuer grundsätzlich auf die von ihm erhobene Steuer an (Art. 23A Abs. 2 MA bzw. Art. 23B Abs. 1 MA). Bei einer Dividendenrepatriierung ist dies aufgrund der Dividendenfreistellung (analog § 8b Abs. 1, 5 KStG) im Holdingstaat nicht möglich.

3.2 Repatriierung zwischen Holding und Spitzeneinheit

3.2.1 Zwischenschaltung einer Personengesellschafts-Holding

Bei Zwischenschaltung einer Personengesellschafts-Holding ist hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen auf Ebene des zweiten Repatriierungsstroms danach zu unterscheiden, ob die Holding von dem deutschen Konzernmutterunternehmen mit Eigen- oder Fremdkapital finanziert wird.

Wird die Personengesellschafts-Holding von dem deutschen Konzernmutterunternehmen mit **Eigenkapital** finanziert und wendet der Holdingstaat wie Deutschland ein **transparentes** Besteuerungskonzept an, werden die Gewinne der Personengesellschaft im Zeitpunkt ihrer Entstehung den Gesellschaftern zugerechnet und von diesen versteuert (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG (Deutschland) bzw. analog § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) EStG i.V.m. § 2 Nr. 1 KStG (Holdingstaat)). Die Gewinne der Gesellschaft werden in beiden Vertragsstaaten bereits im Zeitpunkt ihrer

Entstehung als Gewinne der Gesellschafter betrachtet.⁴² Eine anschließende Ausschüttung wird als nicht steuerbare Entnahme angesehen.⁴³

Behandelt der Holdingstaat die Personengesellschafts-Holding hingegen als steuerlich **intransparent**, stuft er die Gewinnausschüttung an die deutschen Gesellschafter als Dividenden ein (analog § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Nach innerstaatlichem deutschem Steuerrecht liegt im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung durch die Holding eine nicht steuerbare Entnahme vor.⁴⁴

Aus abkommensrechtlicher Sicht handelt es sich bei den Beteiligungserträgen aufgrund der intransparenten Besteuerung der ausländischen Personengesellschaft in ihrem Sitzstaat um Dividenden i.S.d. Art. 10 MA.⁴⁵ Demnach steht Deutschland als Ansässigkeitsstaat des Dividendenempfängers das uneingeschränkte Besteuerungsrecht an den Dividenden der Holding zu. Der Sitzstaat der Holding kann bei Ausschüttung eine Quellensteuer erheben, die auf höchstens 15% begrenzt ist (Art. 10 Abs. 2 lit. b) MA). Im Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie reduziert sich die Quellensteuer auf Null.⁴⁶

Die **deutsche Finanzverwaltung** betrachtet die ausgeschütteten Beteiligungserträge auch für Zwecke des Abkommens nicht als Dividende, sondern wendet auch hier die innerstaatliche Sichtweise an.⁴⁷ Aber auch bei abkommensautonomer Auslegung würde Deutschland nach nationalem Recht das zugewiesene Besteuerungsrecht nicht ausüben.⁴⁸ Dadurch ist auch keine Anrechnung oder Abzug der im Holdingstaat erhobenen Quellensteuer möglich, die dadurch zur Definitivbelastung auf den repatriierten Gewinn wird.

Finanziert die deutsche Spitzeneinheit die Personengesellschafts-Holding mit **Fremdkapital**, sind die Besteuerungsfolgen von der steuerlichen Anerkennung des zugrunde-

⁴² Vgl. Mittermaier, J.E., Personengesellschaften USA, 1999, S. 353.

⁴³ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.4.2010, BStBl. 2010 I, S. 354, Tz. 4.1.4.1; Vogel, K./Lehner, M., DBA, Art. 1, Rz. 34a.

⁴⁴ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.4.2010, BStBl. 2010 I, S. 354, Tz. 4.1.4.1; Vogel, K./Lehner, M., DBA, Art. 1, Rz. 34a.

⁴⁵ Vgl. Brähler, G./Engelhard, C., IStR 2010, S. 891.

⁴⁶ Vgl. Richtlinie vom 22.12.2003 (2003/123/EG), Abl. L 7 vom 13.1.2004, S. 41-44. Siehe hierzu auch Lühn, A., IWB, Fach 11, Europäische Gemeinschaft, Gruppe 2, S. 635-650.

⁴⁷ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.4.2010, BStBl. 2010 I, S. 354, Tz. 4.1.4.1.

⁴⁸ Bei abkommensautonomer Auslegung wird auch teilweise diskutiert, ob Deutschland die Konsequenzen aus der abkommensrechtlichen Behandlung auch innerstaatlich nachvollziehen sollte und erst bei Ausschüttung besteuern sollte; vgl. hierzu Aigner, H.-J./Züger, M., SWI 2000, S. 254; Riemenschneider, S., Abkommensberechtigung, 1995, S. 202-209; Weggenmann, H.R., Einordnungskonflikte, 2002, S. 321-325. Zur Kritik an der abkommensautonomen Auslegung in diesem Zusammenhang siehe Lüdicke, J., IStR 2011, S. 96.

liegenden Vertrags abhängig, den die Personengesellschaft mit der deutschen Spitzeneinheit geschlossen hat.

In Deutschland werden aufgrund der Mitunternehmerkonzeption schuldrechtliche Verträge zwischen der Personengesellschaft und einem ihrer Gesellschafter steuerlich nicht anerkannt. Innerhalb der zweistufigen Gewinnermittlung werden Aufwendungen aus solchen Verträgen zunächst auf Ebene der Gesellschaft zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. In einem zweiten Schritt werden die Erträge als Sondervergütungen aber auf Ebene des Gesellschafters den gewerblichen Einkünften zugeordnet und bei diesem im Rahmen seiner Beteiligung an der Personengesellschaft besteuert (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Im Rahmen der Gewerbesteuer werden die Zinsen als Sondervergütungen als „Anteile am Gewinn“ angesehen und nach § 9 Nr. 2 GewStG gekürzt.⁴⁹ Die von der ausländischen Personengesellschaft repatriierten Zinsen sind somit bei der deutschen Spitzeneinheit im Ergebnis gewerbesteuerfrei.

Die steuerliche Behandlung der Zinszahlung an das Konzernmutterunternehmen im Holdingstaat ist offen. Er kann wie Deutschland dem Sonderbetriebsregime folgen. Es ist aber auch denkbar, dass schuldrechtliche Vertragsbeziehungen vollständig negiert werden, so dass die erhaltene Vergütung steuerlich wie ein zusätzlicher Gewinnanteil behandelt wird.⁵⁰ Darüber hinaus werden in zahlreichen Staaten schuldrechtliche Verträge zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter auch anerkannt. Die von der Holding an den Gesellschafter gezahlten Zinsen, sind dann auf Ebene der Gesellschaft als Betriebsausgabe abzugsfähig (analog § 4 Abs. 4 EStG). Die Zinseinkünfte werden beim (inländischen) Gesellschafter grundsätzlich den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet (analog § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, bei dem Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft handelt, werden die Zinsen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt (analog § 8 Abs. 2 KStG).

Abkommensrechtlich bildet bei abkommensautonomer Auslegung zur Aufteilung der Besteuerungsrechte an den von der Personengesellschafts-Holding an die Spitzeneinheit gezahlten Zinsen Art. 7 MA den Ausgangspunkt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Art. 7 Abs. 4 MA eine Subsidiarität des Art. 7 MA gegenüber anderen Artikeln des Abkommens festlegt. Somit ist zu prüfen, ob aus abkommensrechtlicher Sicht

⁴⁹ Vgl. BFH vom 27.2.1991, BStBl. 1991 II, S. 444; Blümich, W., Einkommensteuergesetz, § 9 GewStG, Rz. 148; Grotherr, S./Herfort, C./Strunk, G. u.a., Steuerrecht, 2010, S. 231; Jacobs, O.H., International, 2011, S. 532-533; Lange, J., Personengesellschaften, 2008, S. 832; Möhrle, T., Gewerbesteuer, 2010, Rz. 22.86.

⁵⁰ Vgl. Spengel, C./Schaden, M./Wehrße, M., StuW 2010, S. 48.

Zinsen nach Art. 11 Abs. 3 MA vorliegen.⁵¹ Nach dem Wortlaut des Abkommensartikels stellen Zinsen „Einkünfte aus Forderungen jeder Art“ dar (Art. 11 Abs. 3 MA). Hinsichtlich der Auslegung dieses Begriffs wird bei den „Sondervergütungen“ sowohl eine steuerrechtliche⁵² als auch eine zivilrechtliche⁵³ Sichtweise vertreten.

Wird der Begriff der Forderung steuerrechtlich ausgelegt, liegen nur dann Zinsen nach Art. 11 Abs. 3 MA vor, wenn schuldrechtliche Verträge zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter aus steuerlicher Sicht anerkannt werden. Damit ist die Subsidiaritätswirkung des Art. 7 Abs. 4 MA von der steuerlichen Behandlung der Personengesellschafts-Holding in ihrem Sitzstaat abhängig. Wird sie intransparent besteuert, ist Art. 11 MA i.V.m. Art. 7 Abs. 4 MA anwendbar, da die Zinsen zwischen zwei ansässigen Personen gezahlt werden. Bei einer transparent besteuerten Personengesellschafts-Holding liegt nach dieser Auffassung abkommensrechtlich keine Forderung nach Art. 11 Abs. 3 MA vor, so dass die repatriierten Zinsen der Einkunftsart nach nicht in Art. 11 MA behandelt werden und folglich aufgrund der nicht greifenden Subsidiaritätswirkung des Art. 7 Abs. 4 MA unter Art. 7 Abs. 1 MA zu subsumieren sind.⁵⁴

Folgt man der zivilrechtlichen Betrachtung, können Zinsen aus dem Darlehensvertrag zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter unter Art. 11 Abs. 3 MA gefasst werden, wenn die Personengesellschaft aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung eine schuldrechtliche Beziehung mit einem Gesellschafter eingehen kann.⁵⁵ Im anderen Fall⁵⁶ entfaltet die Subsidiaritätsklausel des Art. 7 Abs. 4 MA keine Wirkung und die Zinsen sind wie bei der Beurteilung des Zinsbegriffs nach steuerlichen Kriteri-

⁵¹ Das Spezialitätsverhältnis zugunsten einzelner abkommensrechtlicher Einkunftsarten gilt über eine allgemeine *lex-specialis* Auslegung selbst dann, wenn das einschlägige DBA keine Regelung besitzt, die der des Art. 7 Abs. 4 MA gleicht; vgl. BFH vom 10.8.2006, BStBl. 2009 II, S. 758. Das Urteil bezieht sich zwar auf den alten Art. 7 Abs. 7 MA, durch das Update 2010 des OECD-Musterabkommens wurde aber die Subsidiaritätsklausel des bisherigen Art. 7 Abs. 7 MA unverändert in den neuen Art. 7 Abs. 4 MA übernommen. Siehe hierzu Kahle, H./Möding, J., IStR 2010, S. 763.

⁵² Vgl. Ismer/Kost, IStR 2007, S. 122-123; Lang, M., Qualifikationskonflikte, 2000, S. 911; Riemenschneider, S., Abkommensberechtigung, 1995, S. 148-151; Vogel, K./Lehner, M., DBA, Art. 1, Rz. 44.

⁵³ Vgl. Debatin, H./Wassermeyer, F., Doppelbesteuerung, Art. 11 MA, Rz. 79a; Güntel, M./Lieber, B., FR 2000, S. 854; Lüdicke, J., StbJb 1997/98, S. 474; Müller, M., BB 2009, S. 753-754; Pyszka, T., IStR 1998, S. 747; Rosenberg, O./Farle, V., Einkünftequalifikation, 2010, Rz. 13.40; Weggenmann, H.R., Einordnungskonflikte, 2002, S. 273-276.

⁵⁴ Vgl. Krabbe, H., FR 2001, S. 130.

⁵⁵ Vgl. Debatin, H./Wassermeyer, F., Doppelbesteuerung, Art. 11 MA, Rz. 79a; Ostendorf, C., Sondervergütungen, 1994, S. 147; Pyszka, T., IStR 1998, S. 747; Weggenmann, H.R., Einordnungskonflikte, 2002, S. 276.

⁵⁶ Beispielsweise besteht in den Niederlanden ein Wahlrecht, ob bestimmten Personengesellschaften zivilrechtlich eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird oder nicht; vgl. Spierts, E./Stevens, T., Niederlande, 2010, Rz. 27.4-27.8.

en Art. 7 Abs. 1 MA zuzuordnen, so dass die Zuweisung des Besteuerungsrechts von der Zurechnung der Zinsen zur Personengesellschafts-Holding abhängt.

Bei der zivilrechtlichen Auslegung des Zinsbegriffs ist nach der Subsumtion der Zinsen unter die Einkunftsartdefinition des Art. 11 Abs. 3 MA zu prüfen, ob auch der weitere Anwendungsbereich des Art. 11 MA eröffnet ist. Nach Art. 11 Abs. 1 MA müssen die Zinsen aus einem Vertragsstaat stammen (im vorliegenden Fall ist das der Sitzstaat der Holding) und an eine im anderen Vertragsstaat (Deutschland) ansässige Person gezahlt werden. Bei den deutschen Gesellschaftern (Mutterkapitalgesellschaft) handelt es sich zweifellos um ansässige Personen nach Art. 4 MA. Nach Art. 11 Abs. 5 Satz 1 MA gelten die Zinsen als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine dort ansässige Person ist. Dieses Kriterium erfüllt eine in ihrem Sitzstaat intransparent besteuerte Personengesellschafts-Holding. In diesem Fall werden die Zinsen nach Art. 11 Abs. 1 MA in Deutschland als Ansässigkeitsstaat des Gesellschafters besteuert. Der Sitzstaat der Holding erhält nach Art. 11 Abs. 2 MA ein Quellenbesteuerungsrecht, das nach dem MA auf 10% begrenzt ist.

Wird die Personengesellschafts-Holding hingegen transparent besteuert, wird sie abkommensrechtlich nicht als ansässig angesehen, weil nicht sie, sondern die hinter ihr stehenden Gesellschafter steuerpflichtig sind. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob Art. 11 Abs. 5 Satz 2 MA einschlägig ist. Demnach gelten die Zinsen als aus dem Betriebsstättenstaat stammend, wenn der Schuldner der Zinsen in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte hat und die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden ist und diese die Zinsen trägt. Konsequenz daraus ist, dass die Zuweisung der Besteuerungsbefugnisse an den Zinsen zwischen den Staaten nur in Höhe der Beteiligungsquote des nicht darlehensgewährenden Gesellschafters nach Art. 11 MA vorzunehmen ist.⁵⁷ Denn nur aus seiner Sicht ist die Voraussetzung erfüllbar, dass die Zinsen aus dem Betriebsstättenstaat (Holdingstaat) stammen, wenn das Darlehen für Zwecke der zum deutschen Unternehmen gehörenden Betriebsstätte eingegangen worden ist und diese auch die Zinsen trägt. Der Betriebsstättenvorbehalt nach Art. 11 Abs. 4 MA findet auf die von der Personengesellschaft an den nicht darlehensgewährenden Gesellschafter gezahlten Zinsen keine Anwendung. Die hierfür notwendige Voraussetzung, dass die zugrundeliegende Forderung tatsächlich zur Betriebsstätte gehört, ist nicht erfüllt, da auf Seiten der Personen-

⁵⁷ Vgl. hierzu Hansen, C., Personengesellschaftsbeteiligungen, 2009, S. 126.

gesellschaft der zugrundeliegende schuldrechtliche Vertrag zur Bildung eines Passivpostens führt.⁵⁸

Bei dem darlehensgewährenden Gesellschafter findet in Höhe seiner Beteiligungsquote auf die Zinsen Art. 11 MA keine Anwendung. Die Zinsen stammen nicht aus dem Sitzstaat der Personengesellschaft. Da jedoch aufgrund der zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit der Personengesellschaft der Einkunftsart nach aber Zinsen vorliegen (Art. 11 Abs. 3 MA), werden diese nach Art. 7 Abs. 4 MA als in anderen Artikeln behandelt angesehen.⁵⁹ Damit ist für die Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse Art. 21 MA heranzuziehen. Nach Art. 21 Abs. 1 MA sind die Zinsen im Ansässigkeitsstaat des Gesellschafter zu besteuern,⁶⁰ so dass im vorliegenden Fall Deutschland das Besteuerungsrecht erhält.

Im Ergebnis führt damit die Auslegung des Begriffs der „Forderung“ nach Art. 11 Abs. 3 MA nach steuerrechtlichen oder zivilrechtlichen Maßstäben zu den nahezu gleichen steuerlichen Konsequenzen für die Aufteilung der Besteuerungsrechte. Wird das Vorliegen einer Forderung zivilrechtlich oder steuerrechtlich verneint, greift die Subsidiaritätsklausel des Art. 7 Abs. 4 MA nicht und es kommt der Artikel über Unternehmensgewinne (Art. 7 MA) für die Aufteilung der Besteuerungsrechte an den Zinsen zur Anwendung. Die endgültige Zuweisung des Besteuerungsrechts richtet sich dann nach der Zurechnung der Zinsen zur Personengesellschafts-Holding nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 MA. Wird die Forderung hingegen anerkannt, kommt regelmäßig Art. 11 MA zur Anwendung. Dies gilt sowohl bei einer intransparent besteuerten Personengesellschafts-Holding als auch bei einer transparent besteuerten Personengesellschafts-Holding in Höhe der Beteiligungsquote des nicht darlehensgewährenden Gesellschafter. Eine Abweichung zwischen zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Einordnung ergibt sich nur bei einer transparenten Personengesellschafts-Holding in Höhe der Beteiligungsquote des darlehensgewährenden Gesellschafter. Im Fall der zivilrechtlichen Einordnung der Forderung kommt Art. 21 MA zur Anwendung, während bei der steuerrechtlichen Einordnung in diesem Fall überhaupt keine Forderung besteht und deshalb Art. 7 MA einschlägig ist.

Die **deutsche Finanzverwaltung** beurteilt die abkommensrechtliche Behandlung der Sondervergütungen nicht abkommensautonom, sondern stützt sich auf die im deut-

⁵⁸ Vgl. BFH vom 26.2.1992, BStBl. 1992 II, S. 937; BFH vom 21.7.1999, BStBl. 1999 II, S. 812; BFH vom 17.10.2007, BStBl. 2009 II, S. 356.

⁵⁹ Vgl. Vogel, K./Lehner, M., DBA, Art. 7, Rz. 169.

⁶⁰ Die gleiche Konsequenz lässt sich aufgrund der zivilrechtlichen Eigenständigkeit der Personengesellschaft auch ableiten, wenn hinsichtlich der Zinsen an den darlehensgewährenden Gesellschafter entgegen der BFH-Rechtsprechung Art. 7 MA zugrundegelegt wird; vgl. Schmidt, C., IStR 2010, S. 431.

schen Steuerrecht verankerte Vorschrift des § 50d Abs. 10 EStG. Darin ist festgelegt, dass Einkünfte, die nach deutschem Steuerrecht Sondervergütungen darstellen und für die keine explizite Regelung im Abkommen besteht, für Zwecke des Abkommens als Unternehmensgewinne gelten. Aus § 50d Abs. 10 EStG folgert die deutsche Finanzverwaltung, dass die Zinsen, die aus deutscher Sicht Sondervergütungen darstellen, im Outbound-Fall grundsätzlich als Betriebsstättengewinne von der deutschen Besteuerung auszunehmen sind.⁶¹ Dies beruht darauf, dass aus Sicht der Finanzverwaltung § 50d Abs. 10 EStG auch gleichzeitig für die Besteuerung in Deutschland die Zurechnung der Einkünfte zum Betriebsstättengewinn vornimmt.⁶² Der Ansicht der Finanzverwaltung wird in der Literatur⁶³ und durch die BFH-Rechtsprechung⁶⁴ widersprochen. Nach dem Wortlaut regelt § 50d Abs. 10 Satz 1 EStG nur, dass die Aufteilung der Besteuerungsrechte an den Zinsen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter nach Art. 7 MA erfolgen soll. Somit wird eine Subsidiarität nach Art. 7 Abs. 4 MA ausgeschlossen.⁶⁵ Nicht geregelt ist dadurch, welche der beiden möglichen Schrankenwirkungen des Art. 7 Abs. 1 MA zur Anwendung kommt. Aus Art. 7 MA ergibt sich, dass entweder der Sitzstaat des Unternehmens oder der Staat, in dem sich eine Betriebsstätte des Unternehmens befindet, die Unternehmensgewinne besteuern darf. Entscheidendes Abgrenzungskriterium für die Aufteilung der Besteuerungsrechte ist die Zurechnung der Gewinne zur Betriebsstätte. Nur wenn die Unternehmensgewinne der Betriebsstätte zugerechnet werden können, darf der Betriebsstättenstaat diese nach dem Abkommen besteuern. Auch bei Anwendung des § 50d Abs. 10 EStG bestimmt sich die Frage der Zurechnung der Einkünfte zur Betriebsstätte nach abkommensrechtlichen Kriterien. Diese ist nach allgemeinen Verursachungs- und Veranlassungsgesichtspunkten zu beantworten. Diese stimmen nach Meinung des BFH weitgehend mit den Zurechnungsmaßstäben aus den Betriebsstättenvorbehalten (u.a. Art. 11 Abs. 4 MA) überein.⁶⁶

Nach der Rechtsprechung des BFH gehört eine gegen eine Personengesellschaft gerichtete Gesellschafterforderung nach dem Betriebsstättenvorbehalt des Art. 11 Abs. 4

⁶¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.4.2010, BStBl. 2010 I, S. 354, Tz. 5.1.

⁶² Vgl. BMF-Schreiben vom 16.4.2010, BStBl. 2010 I, S. 354, Tz. 5.1 (Beispiel 2).

⁶³ Vgl. Blumers, W./Zillmer, I.-K., BB 2010, S. 1380; Boller, T./Eilinghoff, K./Schmidt, S., IStR 2009, S. 112; Cloer, A./Kudert, S., PISB 2010, S. 115; Franz, E.B./Voulon, M., BB 2011, S. 1116; Gebhardt, R./Quilitzsch, C., BB 2011, S. 672; Günkel, M./Lieber, B., Ubg 2009, S. 304; Häck, N., IStR 2011, S. 73; Meretzki, A., IStR 2009, S. 219-220; Prinz, U., DB 2011, S. 1417; Salzmann, S., IWB 2009, Fach 3, Gruppe 3, S. 176-178.

⁶⁴ Vgl. BFH vom 8.9.2010, BFH/NV 2011, S. 138.

⁶⁵ Bereits die Nichtanwendbarkeit des Art. 7 Abs. 4 MA durch § 50d Abs. 10 EStG wird vom BFH in Frage gestellt, aber nicht als abschließendes Entscheidungskriterium betrachtet; vgl. BFH vom 8.9.2010, BFH/NV 2011, S. 138.

⁶⁶ Vgl. BFH vom 8.9.2010, BFH/NV 2011, S. 138.

MA nicht zum Vermögen der durch die Personengesellschaft vermittelten Betriebsstätte, da es bei der Personengesellschaft in der Bilanz zur Bildung eines Passivpostens kommt.⁶⁷ Überträgt man diese Sichtweise entsprechend der BFH-Rechtsprechung auf die Frage der Betriebsstättenzurechnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 MA kommt damit für die Gesellschaft-Gesellschafter-Zinsen bei der abkommensrechtlichen Behandlung in Deutschland nicht das Betriebsstättenprinzip nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 MA zur Anwendung, da die Zinsen nach abkommensrechtlichen Maßstäben nicht der Personengesellschafts-Holding zuzurechnen sind. Die Zinsen sind nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 HS 1 MA im Sitzstaat des Unternehmens zu versteuern. Für die Aufteilung der Besteuerungsrechte aus Sicht von Deutschland bedeutet dies, dass die Gewinne nach Art. 7 MA i.V.m. § 50d Abs. 10 EStG im Ansässigkeitsstaat des Gesellschafters, also in Deutschland, besteuert werden dürfen, da aus deutscher Sicht die Beteiligung an der ausländischen Personengesellschaft ein deutsches Unternehmen darstellt, das dem Gesellschafter im Ausland eine Betriebsstätte vermittelt.

Im Ergebnis fällt damit bei abkommensautonomer und anwenderstaatsorientierter Auslegung die Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse hinsichtlich der Zinsen auf Ebene des zweiten Repatriierungsstroms regelmäßig zu Gunsten von Deutschland aus.

3.2.2 Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschafts-Holding

Wird von der Holdinggesellschaft eine Dividenden- oder Zinszahlung entrichtet, wird die deutsche Spitzeneinheit mit den von der Holding erhaltenen Repatriierungseinkünften im Holdingstaat beschränkt steuerpflichtig (analog § 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) bzw. lit. c) EStG i.V.m. § 2 Nr. 1 KStG).

In Deutschland ist die Spitzeneinheit in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 KStG). Nach Art. 10 Abs. 1 MA bzw. Art. 11 Abs. 1 MA steht Deutschland auch das Besteuerungsrecht an den von der Holding repatriierten Erträgen zu. Eine im Holdingstaat erhobene Quellensteuer wird dabei auf die deutsche Steuerschuld grundsätzlich angerechnet (§ 34c Abs. 1 EStG i.V.m. § 26 Abs. 1 KStG). Bei einer Eigenkapitalfinanzierung der Holding ist allerdings zu beachten, dass die von einer anderen Kapitalgesellschaft bezogenen Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG von der Besteuerung freigestellt sind. 5% werden jedoch als nicht abziehbare Betriebsausgaben angesehen (§ 8b Abs. 5 KStG). Diese 5% unterliegen der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und dem Solidaritätszuschlag. Das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 7 GewStG findet keine Anwendung, da es

⁶⁷ Vgl. BFH vom 17.10.2007, BStBl. 2009 II, S. 356; BFH vom 8.9.2010, BFH/NV 2011, S. 138.

sich nach der Umqualifizierung der Dividende nicht mehr um Gewinnanteile handelt (§ 9 Nr. 7 Satz 3 GewStG i.V.m. § 8b Abs. 1, 5 KStG). Aufgrund der Dividendenfreistellung ist wiederum keine Anrechnung und kein Abzug der im Holdingstaat erhobenen Kapitalertragsteuer nach § 34c Abs. 1, 2 EStG i.V.m. § 26 Abs. 1, 6 KStG möglich, so dass diese ebenfalls zur Definitivbelastung wird.⁶⁸

4 Quantifizierung der rechtsformabhängigen Gesamtsteuerbelastung aus der Repatriierung

Auf Basis der erläuterten rechtsformabhängigen Besteuerungsfolgen auf Ebene des ersten und zweiten Repatriierungsstroms lässt sich mit Hilfe von Teilsteuersätzen die Gesamtsteuerbelastung im Konzern allgemeingültig ableiten. Dabei ist im Fall der Eigenkapitalfinanzierung zu berücksichtigen, dass es sich bei den Dividenden um eine Residualgröße handelt, d.h. die Höhe der Dividende an die deutsche Spitzeneinheit ergibt sich aus dem ursprünglich erwirtschafteten Gewinn abzüglich der auf Ebene der Grundeinheit und der Holding angefallenen steuerlichen Belastung. Soweit die von der Holding im Sitzstaat der Grundeinheit (Deutschland oder Drittstaat) entrichtete Kapitalertragsteuer im Holdingstaat aufgrund der Freistellung der Beteiligungserträge weder angerechnet noch abgezogen werden kann, vermindert auch sie als definitive Belastung die an die Spitzeneinheit ausschüttbare Dividende. Im Fall der Zinsrepatriierung ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinszahlung an das deutsche Konzernmutterunternehmen auf Ebene der Zwischenholding zu berücksichtigen.⁶⁹

In Abhängigkeit von der Finanzierungsform von Grundeinheit und Holding und dem Sitzstaat der Grundeinheit ergeben sich folgende rechtsformabhängigen Gesamtsteuerbelastungen im Konzern.

4.1 Gesamtsteuerbelastung bei Zwischenschaltung einer Personengesellschafts-Holding

i) Durchgehende Eigenkapitalfinanzierung

a) Transparentes Besteuerungskonzept im Holdingstaat

Insgesamt ergibt sich für die Steuerbelastung der von der Holding vereinnahmten Beteiligungserträge in Abhängigkeit vom Sitzstaat der Grundeinheit:

⁶⁸ Vgl. Brähler, G., Steuerrecht, 2010, S. 266; Jacobs, O.H., International, 2011, S. 62, S. 465; Scheffler, W., Internationale Steuerlehre, 2009, S. 181.

⁶⁹ Dabei wird davon ausgegangen, dass im Holdingstaat keine Zinsabzugsbeschränkungen bestehen.

$$S_{Div}^{G \rightarrow H^{PGtr}} = \begin{cases} s_G^{Sitz H} + (1 - s_G^{Sitz H}) \times s_H^{PGtr} ; \text{für } Div^{G^{Sitz H} \rightarrow H^{PGtr}} \\ s_G^{Sitz Dtl} + (1 - s_G^{Sitz Dtl}) \times s_H^{PGtr} ; \text{für } Div^{G^{Sitz Dtl} \rightarrow H^{PGtr}} \\ s_G^{Sitz G} + (1 - s_G^{Sitz G}) \times \left(s_H^{PGtr} + \Delta KapEst_{Div}^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PGtr}} \right) ; \text{für } Div^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PGtr}} \end{cases}$$

mit $0 \leq \Delta KapEst_{Div}^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PGtr}} \leq 0,1570$

Für die Gesamtsteuerbelastung der repatriierten Gewinne bei durchgehender Eigenkapitalfinanzierung gilt:

$$S_{Div \rightarrow Div}^{G \rightarrow H^{PGtr} \rightarrow S} = S_{Div}^{G \rightarrow H^{PGtr}} = \begin{cases} s_G^{Sitz H} + (1 - s_G^{Sitz H}) \times s_H^{PGtr} ; \text{für } Div^{G^{Sitz H} \rightarrow H^{PGtr}} \\ s_G^{Sitz Dtl} + (1 - s_G^{Sitz Dtl}) \times s_H^{PGtr} ; \text{für } Div^{G^{Sitz Dtl} \rightarrow H^{PGtr}} \\ s_G^{Sitz G} + (1 - s_G^{Sitz G}) \times \left(s_H^{PGtr} + \Delta KapEst_{Div}^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PGtr}} \right) ; \text{für } Div^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PGtr}} \end{cases}$$

mit $0 \leq \Delta KapEst_{Div}^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PGtr}} \leq 0,1571$

b) Intransparentes Besteuerungskonzept im Holdingstaat

Die Gesamtsteuerbelastung der von der Grundeinheit an die Holding repatriierten Gewinne beläuft sich in Abhängigkeit vom Sitzstaat der Grundeinheit auf:

$$S_{Div}^{G \rightarrow H^{PGintr}} = \begin{cases} s_G^{Sitz H} + (1 - s_G^{Sitz H}) \times (\lambda \times s_H^{PGintr}) ; \text{für } Div^{G^{Sitz H} \rightarrow H^{PGintr}} \\ s_G^{Sitz Dtl} + (1 - s_G^{Sitz Dtl}) \times (\lambda \times s_H^{PGintr}) ; \text{für } Div^{G^{Sitz Dtl} \rightarrow H^{PGintr}} \\ s_G^{Sitz G} + (1 - s_G^{Sitz G}) \times \left(KapEst_{Div}^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PGintr}} + \lambda \times s_H^{PGintr} \right) ; \end{cases}$$

für $Div^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PGintr}}$

Bei einer periodengleichen Repatriierung über alle Konzernebenen ergibt sich für die Steuerbelastung im Konzern bei Zwischenschaltung einer intransparenten Personenge-

⁷⁰ Auf Basis des OECD-Musterabkommens beträgt die maximal mögliche Quellensteuerdifferenz 15%. Diese ergibt sich, wenn im DBA Holdingstaat – Drittstaat keine Quellensteuer auf Dividenden erhoben wird, während im DBA Deutschland – Drittstaat die Quellensteuer analog zum Musterabkommen auf 15% festgelegt ist.

⁷¹ Auf Basis des OECD-Musterabkommens beträgt die maximal mögliche Quellensteuerdifferenz 15%. Diese ergibt sich, wenn im DBA Holdingstaat – Drittstaat keine Quellensteuer auf Dividenden erhoben wird, während im DBA Deutschland – Drittstaat die Quellensteuer analog zum Musterabkommen auf 15% festgelegt ist.

sellschafts-Holding im Fall der durchgehenden Eigenkapitalfinanzierung in Abhängigkeit vom Sitzstaat der Grundeinheit:

$$S_{Div \rightarrow Div}^{G \rightarrow H^{PG} intr \rightarrow S} = S_{Div}^{G \rightarrow H^{PG} intr} + \left\{ \begin{array}{l} (1 - s_G^{Sitz H}) \times [1 - (\lambda \times s_H^{PG intr})]; \text{ für } Div^{G^{Sitz H} \rightarrow H^{PG} intr} \\ (1 - s_G^{Sitz Dtl}) \times [1 - (\lambda \times s_H^{PG intr})]; \text{ für } Div^{G^{Sitz Dtl} \rightarrow H^{PG} intr} \\ (1 - s_G^{Sitz G}) \times [1 - (KapEst_{Div}^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PG} intr} + \lambda \times s_H^{PG intr})]; \\ \text{für } Div^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PG} intr} \end{array} \right\} \\ \times KapEst_{Div}^{H^{PG} intr \rightarrow S}$$

ii) Durchgehende Fremdkapitalfinanzierung

a) Transparentes Besteuerungskonzept im Holdingstaat

Die Anwendung des Art. 7 MA bzw. Art. 21 MA im Sitzstaat der Holding zur abkommensrechtlichen Behandlung der von der Personengesellschafts-Holding an das Konzernmutterunternehmen repatriierten Zinsen führt zu folgender Gesamtsteuerbelastung:

$$S_{Zins \rightarrow Zins_{7/21}}^{G^{Sitz H/Dtl} \rightarrow PGtr \rightarrow S} = KSt \times (1 + SolZ) \\ S_{Zins \rightarrow Zins_{7/21}}^{G^{Sitz G} \rightarrow PGtr \rightarrow S} \\ = KapEst_{Zins}^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PGtr}} + (1 - KapEst_{Zins}^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PGtr}}) \\ \times [KSt \times (1 + SolZ)]$$

Wendet der Sitzstaat der Holding zur Aufteilung der Besteuerungsrechte an den von der Personengesellschafts-Holding gezahlten Zinsen Art. 11 MA an, werden die von der Personengesellschaft gezahlten Zinsen im Holdingstaat mit Quellensteuer belastet, die in Deutschland angerechnet wird. Es ergibt sich folgende Gesamtsteuerbelastung:

$$S_{Zins \rightarrow Zins_{11}}^{G^{Sitz H/Dtl} \rightarrow PGtr \rightarrow S} = KSt \times (1 + SolZ) - KapEst_{Zins}^{H^{PG} \rightarrow S} \times SolZ \\ S_{Zins \rightarrow Zins_{11}}^{G^{Sitz G} \rightarrow PGtr \rightarrow S} \\ = KapEst_{Zins}^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PGtr}} + (1 - KapEst_{Zins}^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{PGtr}}) \\ \times (KSt \times (1 + SolZ) - KapEst_{Zins}^{H^{PG} \rightarrow S} \times SolZ)$$

b) *Intransparentes Besteuerungskonzept im Holdingstaat*

$$S_{Zins \rightarrow Zins_{11}}^{G \text{ Sitz } H/Dtl \rightarrow PG \text{ intr} \rightarrow S} = KSt \times (1 + SolZ) - KapEst_{Zins}^{H^{PG} \rightarrow S} \times SolZ$$

$$\begin{aligned} S_{Zins \rightarrow Zins_{11}}^{G \text{ Sitz } G \rightarrow PG \text{ intr} \rightarrow S} \\ = KapEst_{Zins}^{G \text{ Sitz } G \rightarrow H^{PG} \text{ intr}} + \left(1 - KapEst_{Zins}^{G \text{ Sitz } G \rightarrow H^{PG} \text{ intr}}\right) \\ \times \left(KSt \times (1 + SolZ) - KapEst_{Zins}^{H^{PG} \rightarrow S} \times SolZ\right) \end{aligned}$$

iii) Fremdkapitalfinanzierung der Grundeinheit bei Eigenkapitalfinanzierung der Holding

a) *Transparentes Besteuerungskonzept im Holdingstaat*

$$S_{Zins \rightarrow Div}^{G \rightarrow H^{PG} \text{ tr} \rightarrow S} = \begin{cases} s_H^{PG \text{ tr}}; \text{ für } Zins^{G \text{ Sitz } H \rightarrow H^{PG} \text{ tr}} \text{ und } Zins^{G \text{ Sitz } Dtl \rightarrow H^{PG} \text{ tr}} \\ s_H^{PG \text{ tr}} + \Delta KapEst_{Zins}^{G \text{ Sitz } G \rightarrow H^{PG} \text{ tr}}; \text{ für } Zins^{G \text{ Sitz } G \rightarrow H^{PG} \text{ tr}} \\ \text{mit } 0 \leq \Delta KapEst_{Zins}^{G \text{ Sitz } G \rightarrow H^{PG} \text{ tr}} \leq 0,172 \end{cases}$$

b) *Intransparentes Besteuerungskonzept im Holdingstaat*

$$S_{Zins \rightarrow Div}^{G \rightarrow H^{PG} \text{ intr} \rightarrow S} = s_H^{PG \text{ intr}} + (1 - s_H^{PG \text{ intr}}) \times KapEst_{Div}^{H^{PG} \text{ intr} \rightarrow S}$$

iv) Eigenkapitalfinanzierung der Grundeinheit bei Fremdkapitalfinanzierung der Holding

a) *Transparentes Besteuerungskonzept im Holdingstaat*

Bei Anwendung von Art. 7 MA oder Art. 21 MA im Holdingstaat ergibt sich als Gesamtsteuerbelastung:

$$S_{Div \rightarrow Zins_{7/21}}^{G \rightarrow H^{PG} \text{ tr} \rightarrow S} = \begin{cases} s_G + (1 - s_G) \times [KSt \times (1 + SolZ)]; \\ \text{für } Div^{G \text{ Sitz } H \rightarrow H^{PG} \text{ tr}} \text{ und } Div^{G \text{ Sitz } Dtl \rightarrow H^{PG} \text{ tr}} \\ s_G + (1 - s_G) \times KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{PG}} + (1 - s_G) \times \left(1 - KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{PG}}\right) \\ \times [KSt \times (1 + SolZ)]; \\ \text{für } Div^{G \text{ Sitz } G \rightarrow H^{PG} \text{ tr}} \end{cases}$$

⁷² Auf Basis des OECD-Musterabkommens beträgt die maximal mögliche Quellensteuerdifferenz 10%. Diese ergibt sich, wenn im DBA Holdingstaat – Drittstaat keine Quellensteuer auf Dividenden erhoben wird, während im DBA Deutschland – Drittstaat die Quellensteuer analog zum Musterabkommen auf 10% festgelegt ist.

Beurteilt der Holdingstaat die Zinszahlung nach Art. 11 MA gilt für die Gesamtsteuerbelastung:

$$S_{Div \rightarrow Zins_{11}}^{G \rightarrow H^{PGtr} \rightarrow S} = \begin{cases} s_G + (1 - s_G) \times \left(KSt \times (1 + SolZ) - KapEst_{Zins}^{H^{PG} \rightarrow S} \times SolZ \right); \\ \quad \text{für } Div^{GSitz H \rightarrow H^{PGtr}} \text{ und } Div^{GSitz Dtl \rightarrow H^{PGtr}} \\ s_G + (1 - s_G) \times KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{PG}} + (1 - s_G) \times \left(1 - KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{PG}} \right) \\ \quad \times \left(KSt \times (1 + SolZ) - KapEst_{Zins}^{H^{PG} \rightarrow S} \times SolZ \right); \\ \quad \text{für } Div^{GSitz G \rightarrow H^{PGtr}} \end{cases}$$

b) Intransparentes Besteuerungskonzept im Holdingstaat

$$S_{Div \rightarrow Zins_{11}}^{G \rightarrow H^{PGintr} \rightarrow S} = \begin{cases} s_G + (1 - s_G) \times \left(KSt \times (1 + SolZ) - KapEst_{Zins}^{H^{PG} \rightarrow S} \times SolZ \right); \\ \quad \text{für } Div^{GSitz H \rightarrow H^{PGintr}} \text{ und } Div^{GSitz Dtl \rightarrow H^{PGintr}} \\ s_G + (1 - s_G) \times KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{PG}} + (1 - s_G) \times \left(1 - KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{PG}} \right) \\ \quad \times \left(KSt \times (1 + SolZ) - KapEst_{Zins}^{H^{PG} \rightarrow S} \times SolZ \right); \\ \quad \text{für } Div^{GSitz G \rightarrow H^{PGintr}} \end{cases}$$

4.2 Gesamtsteuerbelastung bei Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschafts-Holding

i) Durchgehende Eigenkapitalfinanzierung

Die Repatriierung der Beteiligungserträge von der Grundeinheit zur Holding führt zu einer Gesamtsteuerbelastung in Höhe von:

$$S_{Div}^{G \rightarrow H^{Kap}} = \begin{cases} s_G^{Sitz H} + (1 - s_G^{Sitz H}) \times (\lambda \times s_H^{Kap}); \text{ für } Div^{GSitz H \rightarrow H^{Kap}} \\ s_G^{Sitz Dtl} + (1 - s_G^{Sitz Dtl}) \times \left(KapEst_{Div}^{GSitz Dtl \rightarrow H^{Kap}} + \lambda \times s_H^{Kap} \right); \\ \quad \text{für } Div^{GSitz Dtl \rightarrow H^{Kap}} \\ s_G^{Sitz G} + (1 - s_G^{Sitz G}) \times \left(KapEst_{Div}^{GSitz G \rightarrow H^{Kap}} + \lambda \times s_H^{Kap} \right); \\ \quad \text{für } Div^{GSitz G \rightarrow H^{Kap}} \end{cases}$$

Bei einer durchgehenden Repatriierung der Gewinne von der Grundeinheit zur deutschen Spitzeneinheit ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung über alle drei Ebenen von:

$$\begin{aligned}
& S_{Div \rightarrow Div}^{G \rightarrow H^{Kap} \rightarrow S} \\
&= S_{Div}^{G \rightarrow H^{Kap}} \\
&+ \left\{ \begin{array}{l} (1 - s_G^{Sitz H}) \times [1 - (\lambda \times s_H^{Kap})]; \text{ für } Div^{G^{Sitz H} \rightarrow H^{Kap}} \\ (1 - s_G^{Sitz Dtl.}) \times [1 - (KapEst_{Div}^{G^{Sitz Dtl.} \rightarrow H^{Kap}} + \lambda \times s_H^{Kap})]; \text{ für } Div^{G^{Sitz Dtl.} \rightarrow H^{Kap}} \\ (1 - s_G^{Sitz G}) \times [1 - (KapEst_{Div}^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{Kap}} + \lambda \times s_H^{Kap})]; \text{ für } Div^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{Kap}} \end{array} \right\} \\
&\times [KapEst_{Div}^{H^{Kap} \rightarrow S} + 0,05 \times [GewSt + KSt \times (1 + SolZ)]]
\end{aligned}$$

ii) Durchgehende Fremdkapitalfinanzierung

$$\begin{aligned}
& S_{Zins \rightarrow Zins}^{G \rightarrow H^{Kap} \rightarrow S} \\
&= \left\{ \begin{array}{l} GewSt + KSt \times (1 + SolZ) - KapEst_{Zins}^{H^{Kap} \rightarrow S} \times SolZ; \\ \text{für } Zins^{G^{Sitz H} \rightarrow H^{Kap}} \\ KapEst_{Zins}^{G \rightarrow H^{Kap}} + (1 - KapEst_{Zins}^{G \rightarrow H^{Kap}}) \times \begin{bmatrix} GewSt + KSt \times (1 + SolZ) \\ -KapEst_{Zins}^{H^{Kap} \rightarrow S} \times SolZ \end{bmatrix}; \\ \text{für } Zins^{G^{Sitz Dtl.} \rightarrow H^{Kap}} \text{ und } Zins^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{Kap}} \end{array} \right\}
\end{aligned}$$

iii) Fremdkapitalfinanzierung der Grundeinheit bei Eigenkapitalfinanzierung der Holding

$$\begin{aligned}
& S_{Zins \rightarrow Div}^{G \rightarrow H^{Kap} \rightarrow S} = s_H^{Kap} + (1 - s_H^{Kap}) \\
&\quad \times \{KapEst_{Div}^{H^{Kap} \rightarrow S} + 0,05 \times [GewSt + KSt \times (1 - SolZ)]\}
\end{aligned}$$

iv) Eigenkapitalfinanzierung der Grundeinheit bei Fremdkapitalfinanzierung der Holding

$$\begin{aligned}
& S_{Div \rightarrow Zins}^{G \rightarrow H^{Kap} \rightarrow S} \\
&= \left\{ \begin{array}{l} s_G + (1 - s_G) \times [GewSt + KSt \times (1 + SolZ) - KapEst_{Zins}^{H^{Kap} \rightarrow S} \times SolZ]; \\ \text{für } Div^{G^{Sitz H} \rightarrow H^{Kap}} \\ s_G + (1 - s_G) \times KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{Kap}} + [(1 - s_G) \times (1 - KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{Kap}})] \\ \times [GewSt + KSt \times (1 + SolZ) - KapEst_{Zins}^{H^{Kap} \rightarrow S} \times SolZ]; \\ \text{für } Div^{G^{Sitz Dtl.} \rightarrow H^{Kap}} \text{ und } Div^{G^{Sitz G} \rightarrow H^{Kap}} \end{array} \right\}
\end{aligned}$$

5 Ableitung von Vorteilhaftigkeitsaussagen

Stellt man die ermittelten Teilsteuersätze einander gegenüber, lassen sich allgemeingültige Vorteilhaftigkeitsaussagen zur Rechtsformwahl der Zwischenholding ableiten. In einer Vielzahl von Fällen ist die vorteilhafte Rechtsform eindeutig ermittelbar. Ansonsten kann mit Hilfe der Teilsteuersätze eine Vorteilhaftigkeitsbedingung angegeben werden, ab der eine Umkehrung der Vorteilhaftigkeit zwischen den Rechtsformalternativen eintritt.⁷³

Durch die Zwischenschaltung einer Personengesellschafts-Holding lassen sich bei der Repatriierung im Konzern gegenüber der Kapitalgesellschafts-Holding dann eindeutige steuerliche Vorteile erzielen,

- wenn die Holding mit **Eigenkapital** finanziert wird **und**
 - a) die Mutter-Tochter-Richtlinie zur Anwendung kommt (bei PG_{intr}) bzw.
 - b) keine Besteuerungsunterschiede zur Kapitalgesellschafts-Holding auf Ebene des ersten Repatriierungsstroms bestehen (bei PG_{tr}), d.h.
 - bei der transparenten Personengesellschafts-Holding fällt keine bzw. im Vergleich zur Kapitalgesellschafts-Holding keine abweichende Quellensteuer auf die Dividenden- bzw. Zinszahlung von der Grundeinheit an
 - bei Dividendenbezug existiert im Holdingstaat eine Regelung analog § 8b Abs. 6 KStG
 - bei Ansässigkeit der Grundeinheit in einem Drittstaat entsteht kein Quellensteuerüberhang.
- wenn die Holding mit **Fremdkapital** finanziert wird;
 - außer** die Grundeinheit wird mit Eigenkapital finanziert und
 - a) bei Ansässigkeit der Grundeinheit in Deutschland wird auf die Dividendenzahlung der Grundeinheit Quellensteuer erhoben (bei PG_{intr}) bzw.
 - b) bei Ansässigkeit der Grundeinheit in einem Drittstaat kommt zwischen allen Staaten die Mutter-Tochter-Richtlinie bzw. Zins-Lizenz-Richtlinie zur Anwendung.

⁷³ Zur Vorteilhaftigkeitsanalyse siehe ausführlich Krebs, C., Rechtsformwahl, 2012, S. 156-228.

Darüber hinaus kann die Personengesellschafts-Holding auch unter folgenden Bedingungen gegenüber der Kapitalgesellschafts-Holding vorteilhaft sein.

Besteuerungskonzept im Holdingstaat	Ausgangssituation im Konzern	Vorteilhaftigkeitsbedingung
intransparent	Fremdkapitalfinanzierung der Holding bei Eigenkapitalfinanzierung der Grundeinheit und Ansässigkeit der Grundeinheit in Deutschland, wenn auf die Dividendenzahlung der Grundeinheit Quellensteuer erhoben wird	$ \begin{aligned} & KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{PG}} - KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{Kap}} \\ & + \left(KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{Kap}} - KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{PG}} \right) \\ GewSt > & \frac{\times [KSt \times (1 + SolZ) - KapEst_{Zins}^{H \rightarrow S} \times SolZ]}{(1 - KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{Kap}})} \end{aligned} $
transparent	Eigenkapitalfinanzierung der Holding und Ansässigkeit der Grundeinheit in einem Drittstaat mit Quellensteuerüberhang	$ \begin{aligned} & \Delta KapEst^{G^{Sitz} G \rightarrow H^{PG}} \\ & < (1 - s_H^{Kap}) \\ & \times \{ KapEst^{H^{Kap} \rightarrow S} + 0,05 \\ & \times [GewSt + KSt \times (1 + SolZ)] \} \end{aligned} $ <p>(Bei Dividendenrepatriierung nur, soweit kein unterschiedlicher Besteuerungsumfang der Dividenden zwischen den Rechtsformalternativen im Holdingstaat)</p>
	Fremdkapitalfinanzierung der Holding bei Eigenkapitalfinanzierung der Grundeinheit und Ansässigkeit der Grundeinheit in einem Drittstaat, wenn Holdingstaat und Drittstaat in der EU	$ \begin{aligned} & KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{PG}} + (1 - KapEst_{Div}^{G \rightarrow H^{PG}}) \\ GewSt > & \times \left(\begin{array}{l} KSt \times (1 + SolZ) \\ - KapEst_{Zins}^{H^{PG} \rightarrow S} \times SolZ \\ - KSt \times (1 + SolZ) \end{array} \right) \end{aligned} $

Tabelle 1: Vorteilhaftigkeit der Personengesellschafts-Holding unter bestimmten Voraussetzungen

Nach den allgemeingültigen Vorteilhaftigkeitsaussagen wird im Folgenden ermittelt, wie groß der Vorteil der Personengesellschafts-Holding gegenüber der Kapitalgesellschafts-Holding bei der konzerninternen Repatriierung in den Fällen ist, in denen eine eindeutige Vorteilhaftigkeit vorliegt. Hierfür wird bei den folgenden Berechnungen ein ausländischer kombinierter Ertragsteuersatz (Holdingstaat bzw. Drittstaat) von 30% unterstellt. Außerdem liegt der Besteuerungsanteil λ der Dividende bei 5% und die Quellensteuersätze entsprechen den Vorgaben des OECD-MA (5% bzw. 15% auf Dividende und 10% auf Zinsen).

Bei einer **Eigenkapitalfinanzierung der Holding** ergeben sich in Abhängigkeit von der Finanzierungsform bei der Grundeinheit folgende Besteuerungsvorteile in Prozentpunkten:

- bei Eigenkapitalfinanzierung der Grundeinheit

Repatriierungskonstellation bei durchgehender Eigenkapitalfinanzierung	Vorteil für PG			
	PG _{intr} im Vergleich zu KapGes		PG _{tr} im Vergleich zu KapGes (mit § 8b Abs. 6 KStG)	
	ohne MTR	mit MTR	ohne MTR	mit MTR
Sitz der Grundeinheit im Holdingstaat	keine Vorteilhaftigkeit für PG	1,03	4,48	1,03
Sitz der Grundeinheit in Deutschland		1,03	4,26	1,03
Sitz der Grundeinheit in einem Drittstaat		1,03	keine eindeutige Vorteilhaftigkeit	

Tabelle 2: Besteuerungsvorteil für die Personengesellschafts-Holding bei durchgehender Eigenkapitalfinanzierung in Prozentpunkten

- bei Fremdkapitalfinanzierung der Grundeinheit

Repatriierungskonstellation bei Fremdkapitalfinanzierung der Grundeinheit und Eigenkapitalfinanzierung der Holding	Vorteil für PG			
	PG _{intr} im Vergleich zu KapGes		PG _{tr} im Vergleich zu KapGes	
	ohne MTR	mit MTR	ohne MTR	mit MTR
Sitz der Grundeinheit im Holdingstaat	keine Vorteilhaftigkeit für PG	1,04	4,54	1,04
Sitz der Grundeinheit in Deutschland		1,04	4,54	1,04
Sitz der Grundeinheit in einem Drittstaat		1,04	ohne QSt-Überhang 4,54	1,04
			mit QSt-Überhang: keine eindeutige Vorteilhaftigkeit	

Tabelle 3: Besteuerungsvorteil für die Personengesellschafts-Holding bei Fremdkapitalfinanzierung der Grundeinheit und Eigenkapitalfinanzierung der Holding in Prozentpunkten

Eine Vorteilhaftigkeit der intransparent besteuerten Personengesellschafts-Holding gegenüber der Kapitalgesellschafts-Holding ergibt sich unabhängig von der Finanzierungsform der Grundeinheit dann, wenn auf den Repatriierungsvorgang die Mutter-Tochter-Richtlinie Anwendung findet. Der Unterschied beruht dabei, unter Berücksichtigung der jeweiligen steuerlichen Vorbelastung, ausschließlich auf der unterschiedlichen steuerlichen Erfassung der Dividende an die deutsche Spitzeneinheit in Deutschland. Da die Besteuerung bei der Kapitalgesellschafts-Holding aber auf 5% der Dividende, die in nicht abziehbare Betriebsausgaben umqualifiziert wird, beschränkt ist, fällt der Besteuerungsvorteil mit 1,03 bzw. 1,04 Prozentpunkten sehr gering aus.

In den Fällen, in denen die transparent besteuerte Personengesellschafts-Holding gegenüber der Kapitalgesellschafts-Holding vorteilhaft ist, ergibt sich ohne Mutter-Tochter-Richtlinie ein durchschnittlicher Besteuerungsvorteil von 4,37 Prozentpunkten. Verantwortlich hierfür ist die (quellen-)steuerliche Erfassung der Dividendenzahlung an die deutsche Spitzeneinheit im Holdingstaat und in Deutschland. Kommt bei der Kapitalgesellschafts-Holding die Mutter-Tochter-Richtlinie zur Anwendung, entfällt die Quellenbesteuerung im Holdingstaat, so dass der Vorteil auf 1,03 bzw. 1,04 Prozentpunkte sinkt und genauso hoch ist wie bei einer intransparenten Personengesellschafts-Holding in vergleichbarer Situation.

Wird die Holding von der deutschen Spitzeneinheit mit Fremdkapital finanziert, ist die Personengesellschafts-Holding unabhängig vom angewandten Besteuerungskonzept

aufgrund der Gewerbesteuerkürzung der Zinszahlung an die deutsche Spitzeneinheit als Sondervergütungen in Deutschland nach § 9 Nr. 2 GewStG in nahezu allen Repatriierungsfällen vorteilhaft. Diese Aussage gilt sowohl bei einer Eigenkapital- als auch bei einer Fremdkapitalfinanzierung der Grundeinheit. Nur in Einzelfällen kann es zu keiner eindeutigen Vorteilhaftigkeit kommen, so dass dann auch die Kapitalgesellschafts-Holding vorteilhaft werden kann.

Bei einer **Fremdkapitalfinanzierung der Holding** lassen sich die Besteuerungsvorteile der Personengesellschafts-Holding wie folgt quantifizieren:

- bei Eigenkapitalfinanzierung der Grundeinheit

Repatriierungskonstellation bei Eigenkapitalfinanzierung der Grundeinheit und Fremdkapitalfinanzierung der Holding	Vorteil für PG		
	ohne MTR/ZiLiR	mit MTR/ZiLiR	ohne MTR/ZiLiR Drittstaat
Vorteil für $PG_{tr/intr}$ (→ Art. 11 MA)			
Sitz der Grundeinheit im Holdingstaat	9,80	10,19	–
Sitz der Grundeinheit in Deutschland	12,31*	10,21	–
Sitz der Grundeinheit in einem Drittstaat	3,38	10,19 (PG_{intr})	** (PG_{tr})
Vorteil für PG_{tr} (→ Art. 7/21 MA)			
Sitz der Grundeinheit im Holdingstaat	9,42	9,80	–
Sitz der Grundeinheit in Deutschland	11,92	9,82	–
Sitz der Grundeinheit in einem Drittstaat	3,05	**	3,42
* ohne Quellensteuererhebung in Deutschland bei PG_{intr} (sonst keine eindeutige Vorteilhaftigkeit)			
** keine eindeutige Vorteilhaftigkeit bei PG_{tr}			

Tabelle 4: Besteuerungsvorteil für die Personengesellschafts-Holding bei Eigenkapitalfinanzierung der Grundeinheit und Fremdkapitalfinanzierung der Holding in Prozentpunkten

- bei Fremdkapitalfinanzierung der Grundeinheit

Repatriierungskonstellation bei durchgehender Fremdkapitalfinanzierung	Vorteil für PG		
	ohne ZiLiR	mit ZiLiR	ohne ZiLiR Drittstaat
Vorteil für $PG_{tr/intr}$ (→ Art. 11 MA)			
Sitz der Grundeinheit im Holdingstaat	14,00	14,55	–
Sitz der Grundeinheit in Deutschland	21,10*	14,55	–
Sitz der Grundeinheit in einem Drittstaat	12,60	6,08	13,1
Vorteil für PG_{tr} (→ Art. 7/21 MA)			
Sitz der Grundeinheit im Holdingstaat	13,45	14,00	–
Sitz der Grundeinheit in Deutschland	20,52	14,00	–
Sitz der Grundeinheit in einem Drittstaat	12,11	5,58	12,60
* ohne Quellensteuererhebung in Deutschland bei PG_{intr}			

Tabelle 5: Besteuerungsvorteil für die Personengesellschafts-Holding bei durchgehender Fremdkapitalfinanzierung in Prozentpunkten

Wie durch die Quantifizierung erkennbar ist, lässt sich im Fall der Fremdkapitalfinanzierung der Holding bei Zwischenschaltung einer Personengesellschafts-Holding ein deutlicher Vorteil gegenüber der Kapitalgesellschafts-Holding erzielen. Dies ist hauptsächlich auf die Gewerbesteuerkürzung der Zinszahlung an die deutsche Spitzeneinheit zurückzuführen. Eine geringe Wirkung entfaltet zudem die abkommensrechtliche Einordnung der Zinszahlung durch den Sitzstaat der Holding, aus der sich über die Erhebung oder Nichterhebung einer Quellensteuer eine Folgewirkung auf den Solidaritätszuschlag ergibt. Außerdem beeinflusst die Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie bzw. Zins-Lizenz-Richtlinie die Höhe der Vorteilhaftigkeit.

Der vergleichsweise hohe Besteuerungsvorteil der Personengesellschafts-Holding bei Ansässigkeit der Grundeinheit in Deutschland ohne Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie oder Zins-Lizenz-Richtlinie, resultiert daraus, dass bei der Personengesellschafts-Holding im Unterschied zur Kapitalgesellschafts-Holding Deutschland kein Quellenbesteuerungsrecht an den Dividenden oder Zinsen auf Ebene des ersten Repatriierungsstroms besitzt. Da bei der Kapitalgesellschafts-Holding auf die Zinsen nach dem OECD-MA eine Quellensteuer von 10% erhoben wird, bei den Dividenden aber nur von 5%, fällt der Vorteil für die Personengesellschafts-Holding bei durchgehender Fremdkapitalfinanzierung auch entsprechend höher aus. Entfällt bei Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschafts-Holding aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie oder

Zins-Lizenz-Richtlinie die Quellenbesteuerung in Deutschland, entfällt auch dieser Vorteil.

Bei Ansässigkeit der Grundeinheit in einem Drittstaat und Eigenkapitalfinanzierung der Grundeinheit ergibt sich ein vergleichsweise geringer Vorteil für die Personengesellschafts-Holding, da in dieser Konstellation bei beiden Rechtsformalternativen Quellensteuer im Drittstaat erhoben wird und auf die Dividende bei der Personengesellschafts-Holding nach dem OECD-MA eine höhere Quellensteuer (15%) anfällt als bei der Kapitalgesellschafts-Holding (5%). Die gleiche Begründung gilt auch im Fall der durchgehenden Fremdkapitalfinanzierung, wenn bei der Kapitalgesellschafts-Holding die Zins-Lizenz-Richtlinie zur Anwendung kommt und deshalb im Gegensatz zur Personengesellschafts-Holding keine Quellensteuer auf die Zinsen im Drittstaat erhoben wird.

Die Analyse der Rechtsformwahl für die ausländische Zwischenholding hat gezeigt, dass mit der Zwischenschaltung einer ausländischen Personengesellschafts-Holding insbesondere bei Fremdkapitalfinanzierung der Holding deutliche Besteuerungsvorteile gegenüber der Kapitalgesellschafts-Holding erzielt werden können. Trotz der steuerplanerischen Attraktivität der Personengesellschaft als Rechtsform für eine ausländische Zwischenholding ist bei der Rechtsformentscheidung auch zu berücksichtigen, dass sie aufgrund der Divergenzen in den Besteuerungskonzepten in den einzelnen Staaten einer nicht unerheblichen steuerrechtlichen Unsicherheit unterliegt. Bereits bei der Beurteilung grenzüberschreitender Sachverhalte aus deutscher Sicht kann die Einschätzung auf Ebene der Finanzverwaltung von der der Rechtsprechung abweichen. Daraus können teilweise erhebliche Besteuerungsunterschiede resultieren.

Literaturverzeichnis

- Aigner, H.-J.**, Die Bedeutung des Begriffs „Personengesellschaft“ in Art. 10 Abs. 2 lit. a OECD-MA, in: SWI 2001, S. 121-126
- Aigner, H.-J./ Züger, M.**, Abkommensvergünstigungen für im Quellenstaat ansässige Gesellschafter von Personengesellschaften, in: SWI 2000, S. 308-312
- Autzen, T.** (Holding-Personengesellschaft), Die ausländische Holding-Personengesellschaft – ertragsteuerliche Behandlung und zielorientierte Gestaltung, Berlin 2006
- Bader, A.** (Holdinggesellschaften), Steuergestaltung mit Holdinggesellschaften, 2. Aufl., Herne/Berlin 2007
- Blümich, W.** (Einkommensteuergesetz), Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerengesetz, Kommentar, München, Stand: Mai 2011 (111. Erg.-Lief.)
- Blumers, W.**, Zur möglichen Holdingfunktion einer ausländischen Tochter-Personengesellschaft, in: DB 2007, S. 312-314
- Blumers, W./Zillmer, I.-K.**, Das neue BMF-Schreiben zur Anwendung der DBA auf Personengesellschaften, in: BB 2010, S. 1375-1382
- Bode, P.**, Wege zur Anrechnung ausländischen Quellensteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen, in: RIW/AWD 1976, S. 327-332
- Boller, T./Eilinghoff, K./Schmidt, S.**, § 50d Abs. 10 EStG i.d.F. des JStG 2009 – ein zahnlöser Tiger?, in: IStR 2009, S. 109-115
- Brähler, G.** (Steuerrecht), Internationales Steuerrecht, 6. Aufl., Wiesbaden 2010
- Brähler, G./Engelhard, C.**, Steuerplanung bei deutschen Direktinvestitionen in den USA, in: IStR 2010, S. 889-896
- Bullinger, P.**, Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie ab 2005: Erweiterung des Anwendungsbereichs und verbleibende Probleme, in: IStR 2004, S. 406-412
- Cloer, A./Kudert, S.**, Neues bei Sondervergütungen, in: PISStB 2010, S. 110-116
- Debatin, H.**, Auslegungsmaximen zum internationalen Steuerrecht, in: AWD 1969, S. 477-486
- Debatin, H.**, Entwicklungsaspekte des internationalen Steuerrechts, in: RIW/AWD 1980, S. 3-10
- Debatin, H.**, Zur Behandlung von Beteiligungen an Personengesellschaften unter den Doppelbesteuerungsabkommen im Lichte der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, in: BB 1992, S. 1181-1188
- Debatin, H./Wassermeyer, F.** (Doppelbesteuerung), Doppelbesteuerung, Kommentar, München, Stand: Mai 2011 (114. Erg.-Lief.)
- Ebling, K.**, Anerkennung der steuerlichen Rechtsfähigkeit ausländischer Unternehmungen, in: IWB 1988, Fach 10, International, Gruppe 2, S. 649-658
- Eisenach, M.** (Steuerplanung), Entscheidungsorientierte Steuerplanung, Wiesbaden 1974
- Fahrenberg, J.**, Das BMF-Schreiben zur steuerlichen Einordnung der US-LLC aus Beratersicht, in: IStR 2004, S. 485-489
- Feldgen, R.**, Die Anwendung der DBA auf Personengesellschaften, in: IWB 2010, S. 232-240
- Franz, E.B./Voulon, M.**, Abkommensrechtliche Behandlung von Sondervergütungen – Status Quo und Perspektiven, in: BB 2011, S. 1111-1119

- Gebhardt, R./Quilitzsch, C.**, Erste höchstrichterliche Entscheidung zu § 50d Abs. 10 EStG – Implikationen und offene Fragen, in: BB 2011, S. 669-674
- Gösch, A./Kovar, H./Wahrlich, R.** (Dreiecksverhältnisse), Dreiecksverhältnisse im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, in: Praxis des Internationalen Steuerrechts, FS Helmut Loukota, Wien 2005, S. 111-130
- Grotherr, S./Herfort, C./Strunk, G. u.a.** (Steuerrecht), Internationales Steuerrecht, 3. Aufl., Achim 2010
- Günkel, M./Lieber, B.**, Abkommensrechtliche Qualifikation von Sondervergütungen, in: FR 2000, S. 853-858
- Haberstock, L./Breihecker, V.** (Einführung), Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 15. Aufl., Berlin 2010
- Häck, N.**, Zur Auslegung des § 50d Abs. 10 EStG durch den BFH – zugleich Anmerkung zu BFH vom 8.9.2010 – I R 74/09, in: IStR 2011, S. 71-73
- Hansen, C.** (Personengesellschaftsbeteiligungen), Einkünfte aus Personengesellschaftsbeteiligungen im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, Baden-Baden 2009
- Haun, J./ Reiser, H./ Mödinger, J.**, Zweifelsfragen bei der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen auf Personengesellschaften, in: GmbHR 2010, S. 637-643
- Heinhold, M.** (Steuerplanung), Betriebliche Steuerplanung mit quantitativen Methoden, München 1979
- Heinsen, O.** (Dreieckssachverhalte), Behandlung von Dreieckssachverhalten unter Doppelbesteuerungsabkommen, in: Grotherr, S. (Hrsg.), Handbuch der internationalen Steuerplanung, 3. Aufl., Herne 2011, S. 1843-1863
- Henke, U./Lang, M.**, Qualifizierung ausländischer Rechtsgebilde am Beispiel der Delaware-LLC, in: IStR 2001, S. 514-520
- Henkel, U.**, Subjektfähigkeit grenzüberschreitender Kapitalgesellschaften, in: RIW 1991, S. 565-570
- Hintzen, B.**, Die Zwischenholding als Strukturelement internationaler Konzerne, in: DStR 1998, S. 1319-1324
- Hruschka, F.**, Das BMF-Schreiben zur Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf Personengesellschaften vom 16.4.2010, in: DStR 2010, S. 1357-1363
- Ismer, R./Kost, S.**, Sondervergütungen unter dem DBA-USA, zugleich Anm. zum Urteil des FG Baden-Württemberg, EFG 2006, 677 (nrkr.), in: IStR 2007, S. 120-124
- Jacobs, O.H.**, (International), Internationale Unternehmensbesteuerung, 7. Aufl., München 2011
- Kahle, H./Mödinger, J.**, Die Neufassung des Art. 7 OECD-MA im Rahmen der Aktualisierung des OECD-MA 2010, in: IStR 2010, S. 757-763
- Keller, T.** (Führung), Die Führung der Holding, in: Lutter, M. (Hrsg.), Holding-Handbuch, 4. Aufl., Köln 2004, S. 121-174
- Kessler, W.** (Euro-Holding), Die Euro-Holding – Steuerplanung, Standortwahl, Länderprofile, München 1996
- Kessler, W./Sinz, A.**, Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie: Ende der „Quellensteuerfalle“ im Verhältnis zu Frankreich absehbar, in: IStR 2004, S. 789-791
- Kinzl, U.-P.**, Zuordnung von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen zu ausländischen Betriebsstätten und Grundfreiheiten, in: IStR 2005, S. 693-699
- Krabbe, H.**, Abkommensrechtliche Behandlung von Sondervergütungen – Ein Replik, in: FR 2001, S. 129-131

- Krabbe, H.**, Personengesellschaften und Unternehmensgewinne nach dem DBA, in: IStR 2002, S. 145-150
- Krebs, C.** (Rechtsformwahl), Steuerliche Rechtsformwahl für eine ausländische Zwischenholding in einem internationalen Konzern, Hamburg 2012
- Lang, M.** (Qualifikationskonflikte), Qualifikationskonflikte im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, in: Kirchhof, P./Lehner, M./Raupach, A./Rodi, M. (Hrsg.), Staaten und Steuern, FS Klaus Vogel, Heidelberg 2000, S. 907-924
- Lange, J.** (Personengesellschaften), Personengesellschaften im Steuerrecht, 7. Aufl., Herne 2008
- Lieber, B.**, Personengesellschaften mit grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen, IWB 2010, S. 351-362
- Littich, W./Schellmann, G./Schwarzinger, W. u.a.** (Holding), Holding, Wien 1993
- Lüdicke, J.**, Neue Entwicklungen der Besteuerung von Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht, in: StbJb 1997/98, S. 449-492
- Lüdicke, J.**, Beteiligung an ausländischen intransparent besteuerten Personengesellschaften, in: IStR 2011, S. 91-98
- Lühn, A.**, Körperschaftsteuerpflichtige Personengesellschaften in der EU – eine attraktive Alternative zur Kapitalgesellschaft nach der Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie?, in: IWB 2004, Fach 11, Europäische Gemeinschaften, Gruppe 2, S. 635-650
- Lutter, M.** (Erscheinungsformen), Begriff und Erscheinungsformen der Holding, in: Lutter, M. (Hrsg.), Holding-Handbuch, 4. Aufl., Köln 2004, S. 1-29
- Meretzki, A.**, Weshalb der neue § 50d Abs. 10 EStG sein Ziel verfehlt und neue Probleme schafft, in: IStR 2009, S. 217-225
- Mittermaier, J.E.** (Personengesellschaften USA), Besteuerung von Personengesellschaften im Verhältnis USA-Deutschland, Heidelberg 1999
- Möhrle, T.** (Gewerbsteuer), Gewerbesteuer, in: Wassermeyer, F./Richter, S./Schnittker, H., Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht, Köln 2010, S. 917-961
- Müller, M.**, Grenzüberschreitende Sondervergütungen und Sonderbetriebsausgaben im Spannungsfeld des Abkommensrechts, in: BB 2009, S. 751-758
- Nieland, M.** (Steuergestaltung), Betriebliche Steuergestaltung, Herne/Berlin 1997
- OECD** (MA-Kommentar), Kommentar zum OECD-Musterabkommen, 2005
- Ostendorf, C.** (Sondervergütungen), Behandlung von Sondervergütungen der Mitunternehmer im internationalen Steuerrecht, Berlin 1994
- Piltz, D.J.** (Personengesellschaften), Die Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1981
- Prinz, U.**, Grenzüberschreitende Sondervergütungen bei Mitunternehmerschaften, in: DB 2011, S. 1415-1419
- Pyszka, T.**, Lizenz- und Zinszahlungen einer Personengesellschaft an ihren ausländischen Mitunternehmer, in: IStR 1998, S. 745-749
- Ribbrock, M.** (Dreieckssachverhalte), Dreieckssachverhalte im Internationalen Steuerrecht – Probleme bei der Besteuerung von Betriebsstätten mit Zinseinkünften aus Drittstaaten, Hamburg 2004
- Riemenschneider, S.** (Abkommensberechtigung), Abkommensberechtigung von Personengesellschaften und abkommensrechtliche Behandlung der Einkünfte aus Beteiligungen inländischer Gesellschafter an ausländischen Personengesellschaften, Frankfurt a.M. 1995

- Rose, G.** (Steuerbelastung), Die Steuerbelastung der Unternehmung – Grundzüge der Teilersteuerrechnung, Wiesbaden 1973
- Rosenberg, O./Farle, V.** (Einkünftequalifikation), Einkünftequalifikation im Sonderbetriebsbereich, in: Wassermeyer, F./Richter, S./Schnittker, H., Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht, Köln 2010, S. 531-570
- Salzmann, S.,** § 50d Abs. 10 EStG – ein fiskalischer Blindgänger?, in: IWB 2009, Fach 3, Deutschland, Gruppe 3, S. 165-180
- Schaumburg, H.** (Gestaltungsziele), Steuerliche Gestaltungsziele in- und ausländischer Holdinggesellschaften, in: Schaumburg, H./Piltz, D., Holdinggesellschaften im internationalen Steuerrecht, Köln 2002, S. 1-65
- Schaumburg, H.** (Steuerrecht), Internationales Steuerrecht, 3. Aufl., Köln 2011
- Scheffler, W.,** Veranlagungssimulation versus Teilersteuerrechnung, in: WiSt 1991, S. 69-75
- Scheffler, W.** (Internationale Steuerlehre), Internationale betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 3. Aufl., München 2009
- Scheffler, W.** (Steuerplanung), Besteuerung von Unternehmen – Band III: Steuerplanung, Heidelberg 2010
- Schick, A.,** Option des inländischen Gesellschafters zur Dividendenbesteuerung, in: IWB 2011, S. 241-244
- Schild, C./Abele, S.** (Beteiligung), Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften, in: Grotherr, S. (Hrsg.), Handbuch der internationalen Steuerplanung, 3. Aufl., Herne 2011, S. 1735-1760
- Schmidt, C.,** Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht nach dem OECD-Bericht „The Application of the OECD Model Tax Convention to Partnerships“ und den Änderungen im OECD-MA und im OECD-Kommentar im Jahre 2000, in: IStR 2001, S. 489-497
- Schmidt, C.,** Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf Personengesellschaften - Eine Analyse der BMF-Schreibens vom 16.4.2010, IV B 2 – S 1300/09/10003, BStBl. I 2010, 354, in: IStR 2010, S. 413-432
- Schnitger, A./Rometzki, S.** (Dreieckssachverhalte), Dreieckssachverhalte, in: Wassermeyer, F./Richter, S./Schnittker, H., Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht, Köln 2010, S. 743-781
- Spengel, C./Schaden, M./Wehrße, M.,** Besteuerung von Personengesellschaften in den 27 EU-Mitgliedstaaten und den USA – eine Analyse der nationalen Besteuerungskonzeptionen, in: StuW 2010, S. 44-56
- Spierts, E./ Stevens, T.** (Niederlande), Niederlande, in: Wassermeyer, F./Richter, S./Schnittker, H., Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht, Köln 2010, S. 1149-1172
- Schreiber, U.** (Unternehmensbesteuerung), Rechtsformabhängige Unternehmensbesteuerung?, Köln 1987
- Vees, C.F.,** Die Anwendung der DBA auf Personengesellschaften – zugleich Anmerkung zum BMF-Schreiben vom 16.4.2010, DB 2010, S. 984, in: DB 2010, S. 1422-1429
- Vogel, K./Lehner, M.** (DBA), Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen, Kommentar auf der Grundlage der Musterabkommen, 5. Aufl., München 2008
- Wagner, F.W./Dirrigl, H.** (Steuerplanung), Die Steuerplanung der Unternehmung, Stuttgart/New York 1980

- Wassermeyer, F.**, Über Unternehmensgewinne im Sinne des Art. 7 OECD-MA, in: IStR 2010, S. 37-45
- Weggenmann, H.R.** (Einordnungskonflikte), Einordnungskonflikte bei Personengesellschaften im Recht der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen unter besonderer Berücksichtigung des OECD-Partnership-Reports 1999, Nürnberg 2002
- Weggenmann, H.R.** (Personengesellschaften), Gewerbliche Personengesellschaften, in: Wassermeyer, F./Richter, S./Schnittker, H., Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht, Köln 2010, S. 272-323
- Wörsching, T.**, Grundlagen und Grundstrukturen des Internationalen Steuerrechts, in: SteuerStud 2009, S. 176-181

Verzeichnis der Rechtsquellen und sonstigen Quellen

I. Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen

Datum	Aktenzeichen	Quelle
1. Reichsfinanzhof		
12.02.1930	VI A 899/27	RFHE 27 (1931), S. 73
2. Bundesfinanzhof		
27.02.1991	I R 15/89	BStBl. 1991 II, S. 444
26.2.1992	I R 85/91	BStBl. 1992 II, S. 937
30.8.1995	I R 112/94	BStBl. 1996 II, S. 563
23.10.1996	I R 10/96	BStBl. 1997 II, S. 313
21.7.1999	I R 110/98	BStBl. 1999 II, S. 812
17.12.2003	I R 47/02	BFH/NV 2004, S. 771
10.8.2006	II R 59/05	BStBl. 2009 II, S. 758
19.12.2007	I R 66/06	BStBl. 2008 II, S. 510
17.10.2007	I R 5/06	BStBl. 2009 II, S. 356
13.2.2008	I R 63/06	BStBl. 2009 II, S. 414
8.9.2010	I R 74/09	BFH/NV 2011, S. 138

II. Verzeichnis der Erlasse, Schreiben und Verfügungen der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben vom 16.4.2010, IV B 2 – S 1300/09/10003, BStBl. 2010 I, S. 354

III. Verzeichnis der sonstigen Quellen

BT-Drs. 15/3677 vom 6.9.2004, Richtlinien-Umsetzungsgesetz (Gesetzesentwurf)

Richtlinie vom 22.12.2003 (2003/123/EG) zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, Abl. L 7 vom 13.1.2004, S. 41-44

TaxFACTs Schriftenreihe (seit 2006)

Download unter: <http://www.steuerinstitut.wiso.uni-erlangen.de/publikationen>

Nummer	Autor(en)	Titel
2006-01	Berthold U. Wigger	Do Complex Tax Structures Imply Poorly Crafted Policies?
2006-02	Daniel Dürrschmidt	Tax Treaties and Most-Favoured-Nation Treatment, particularly within the European Union
2006-03	Wolfram Scheffler Susanne Kölbl	Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung auf Ebene des Arbeitnehmers im internationalen Kontext
2006-04	Michael Glaschke	Unabhängigkeit von Bilanzpolitik im IFRS-Einzelabschluss und in der Steuerbilanz
2006-05	Simone Jüttner	Grenzüberschreitende Verschmelzung über eine Europäische Aktiengesellschaft am Beispiel von Deutschland, Frankreich und Österreich
2007-01	Berthold U. Wigger	Subsidization versus Public Provision of Tertiary Education in the Presence of Redistributive Income Taxation
2007-02	Wolfram Scheffler	Grenzüberschreitende Verlustverrechnung nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Marks&Spencer“
2007-03	Carolin Bock	Der Wegzug im Alter aus steuerlicher Sicht: Eine lohnende Alternative?
2008-01	Stefanie Alt	Steuersystematische Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Einheitsunternehmen und im Konzern

2008-02	Wolfram Scheffler Eva Okrslar	Die inländische Auslandsholding als Steuerplanungsinstrument nach der Unternehmensteuerreform 2008
2008-03	Alexander von Kotzebue Berthold U. Wigger	Charitable Giving and Fundraising: When Beneficiaries Bother Benefactors
2008-04	Alexander von Kotzebue Berthold U. Wigger	Private Contributions to Collective Concerns: Modeling Donor Behavior
2008-05	Eva Okrslar	Besteuerung der identitätswahrenden Verlegung des Orts der Geschäftsleitung von Kapitalgesellschaften in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
2009-01	Christoph Ries	Konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in der EU unter Berücksichtigung von Drittstaatseinkünften
2009-02	Simone Jüttner	Share Deal versus Asset Deal bei nationalen Übertragungen von Kapitalgesellschaften
2010-01	Wolfram Scheffler Harald Kandel	Sonderausgaben: Versuch einer Systematisierung
2011-01	Carolin Bock	Die Vorteilhaftigkeit hybrider Finanzinstrumente gegenüber klassischen Finanzierungsformen - Eine Unternehmenssimulation unter steuerlichen Rahmenbedingungen
2011-02	Wolfram Scheffler	Innerstaatliche Erfolgszuordnung als Instrument der Steuerplanung
2011-03	Johannes Riepolt	Der Zwischenwert als optimaler Wertansatz bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften - Dargestellt an einem der Zinsschranke unterliegenden übertragenden Rechtsträger -
2011-04	Roland Ismer	Besteuerung inhabergeführter Unternehmensgruppen: Einschlägige neuere Entwicklungen bei der ertragsteuerlichen Organschaft
2011-05	Thiess Büttner Anja Hönig	Investment and Firm-Specific Cost of Capital: Evidence from Firm-Level Panel Data

2012-01 Claudia Krebs

Die ausländische Personengesellschafts-Holding als Instrument zur steueroptimalen Repatriierung in einem internationalen Konzern